

J. N. 25.

PROGRAMM

des

kaiserl. königl.

Gymnasiums zu Neustadt

am

Schlusse des Schuljahres 1859.

Veröffentlicht vom prov. Director desselben

P. Bernard Vovk.



Laibach, 1859.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg.

Handwritten signature or name at the top of the page.

PROGRAMM

Das Programm des Gymnasiums zu Neustadt
für das Schuljahr 1850.

Kaiserl. Königl.

Gymnasiums zu Neustadt

Schluss des Schuljahres 1850.



Verfasser des Programms

F. Hermann



Leipzig 1850

Verlag von C. Neumann, Neudamm



War Oesterreich nach dem Tode des letzten Babenbergers ein Erbgut seiner Verwandten, oder ein erledigtes Reichslehen? *)



Wie einst in den fernen Zeiten des Alterthums das Thal des Rheines, so bildete in den spätern Perioden der Geschichte die grosse Donauebene jene von der Natur angewiesene Strasse, auf welcher bunte Völkerschaften von Osten nach Westen wanderten, jene bedeutende Stelle, wo das Dunkel des Alterthums sich zu hellen begann. Während die Völker-Uberschwemmung bereits an ihrem westlichen Endpunkte anlangte, dauerte eine neue Völkerbewegung in diesem Thale noch fort, und bedeckte mit tragischer Leerheit und Entnervung den damals bekannten civilisirten Erdkreis, nur Spuren wilder Zerstörung hinter sich zurücklassend.

So konnte und durfte es nicht lange bleiben. Der ruhige Beobachter dieser traurigen Lage sehnte sich im Geheimen nach Rettung und Heil, und blickte auf Roma, die ehemalige Beherrscherin der Welt; doch sie war geschwächt, ja sie war gesunken von ihrer schwindelnden Höhe in das Nichts: sie hatte sich überlebt und ihre Aufgabe, den Orient mit dem Occidente in ein Reich zu vereinigen, gelöst; auf ihren Ruinen drängten bishin nur wenig gekannte Völkerschaften an einander, von deren einigen allein noch Heil und Rettung zu erwarten war. Die Slaven des Ostens schienen zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe berufen zu sein; allein sie waren in mehrere Stämme zersplittert und durch das keilförmige Eindringen des wilden Volkes der Avaren in zwei Völkerfamilien von einander getrennt, zu einer Zeit, wo der Westen unter der fränkischen Herrschaft zu einem centralisirenden Staate sich zu gestalten begann, welcher erst unter Carl d. Gr. so sehr erstarkte, dass er, um Ordnung und Sicherheit in seinem Reiche besorgt, nach einem wiederholten Angriffe die Herrschaft der wilden Avaren in ihren Grundfesten erschütterte, sie aus ihren Ringen, weiten, in Kreisform mit Pallisaden besetzten Erdwällen, worin sie die Beute der geplünderten Länder anhäuften, im heutigen Oesterreich bis zur Raab vertrieb, und das so erworbene, mit deutschen und slavischen Stämmen bevölkerte Land, als östliche Grenzfestung seines Reiches, mit dem passenden Namen „Ostmark“ benannte (791—799), welche (Ostmark von der Enns bis zum Raabflusse, im Laufe des 10. Jahrh. „Ostirrichi,“ bald „Oesterreich“ genannt), unter den schwachen Karolingern das Schicksal des dahinsinkenden deutschen Reiches theilend, von den im 9. Jahrh. eingewanderten Magyaren verheerend geplündert wurde, bis diese K. Heinrich I. 933, endlich 955 Otto I. durch einen glänzenden Sieg bei Augsburg von Deutschland's Grenzen für immer vertrieb und ihnen ein Ländchen (von der Enns bis zur Erlaf) für sein Reich bleibend abgewann, für dessen Verwaltung er den Markgrafen Burkhard bestimmte.

Wie demnach mit Carl d. Gr. die Geschichte, so beginnt mit Otto I. die eigentliche Begründung dieses, anfänglich nur 40 Quadrat-Meilen umfassenden Ländchens, das erst in einer Urkunde K. Otto's III., vom 1. November 996, unter dem Namen „Ostirich“ vorkommt, und bereits 975 oder 976 an den Markgrafen Leopold I. von Babenberg übertragen wurde ¹⁾, dessen Nachkommen dem Lande durch 271 Jahre vorstanden, selbes allmählig zu bedeutender Macht erhoben, die Grenzen im Osten Anfangs bis zum Kahlenberge und endlich in glücklichen Kämpfen mit den Magyaren bis an die Leitha ausdehnten.

*) Der Zweck dieser Abhandlung ist, zu zeigen die Ursachen der wunderbaren Verwirrung von Rechtsansprüchen und das Entstehen der darauf basirenden Parteien, welche Oesterreich's Frieden untergruben, bis es Rudolf I. an sein Haus brachte; ferner, wie Oesterreich, trotz dem Privilegium K. Friedrich's I., als ein dem Reiche heimgefallenes Lehen betrachtet werden konnte.

¹⁾ Zeitschrift f. d. österr. Gymnas. J. 1854. 120.

Im J. 1156 am 17. September von K. Friedrich I. zum Herzogthume erhoben, gewann es durch ein, auch die Succession bestimmendes Privilegium an Ansehen, welches die neuen Herzoge theils durch glückliche Kriege und Erbverträge, theils durch Förderung des innern Wohlstandes zu mehren bemühet waren.

Endlich starb 1246 am 15. Juni Friedrich II. der Streitbare, als der letzte männliche Sprössling aus dem Hause der um Oesterreich bestverdieneten Babenberger, im Besitze von Oesterreich, Steiermark, Krain und noch andern Gebieten ²⁾, ohne männliche Nachkommen, mit Hinterlassung einer Schwester Margaretha, Witwe Heinrich's VII., welche zu der Zeit im Katharinen-Kloster zu Trier lebte, doch den Schleier noch nicht genommen hatte ³⁾, deren beide Söhne, Friedrich und Heinrich, sich bei ihrem Grossvater, K. Friedrich II., in Apulien befanden, und einer Nichte, Tochter seines ältern, vor ihm verstorbenen Bruders Heinrich des Grausamen, Besitzers von Mödling, welche an den Markgrafen Uladislau von Mähren vermält war. Ferner lebten noch Albert und Dietrich, Söhne seiner jüngern, an den Markgrafen Heinrich den Erlauchten von Meissen vermälten, bereits 1243 dahingeshiedenen Schwester Constanzia. Diese waren die Babenberg'schen Verwandten, welche, wenn sie auf Friedrich's II. Länder ein verbürgtes Erbrecht hatten, in denselben zur Succession berechtigt waren.

Nach Friedrich's II. Tode erhoben sich zwei mächtige Parteien in Oesterreich, welche dessen innere Ruhe störten und den Wohlstand untergruben, die Babenberg'sche, nach ihrem Beschützer auch die päpstliche genannt, welche ein Erbrecht der Babenberg'schen Verwandten verfocht, und eine kaiserliche, welche Oesterreich mit den dazu gehörenden Landen als dem Reiche anheimgefallen erklärte, ja, Kaiser Friedrich II. selbst erhob Ansprüche auf Oesterreich, als Schwiegervater der verwitweten Margaretha ⁴⁾.

Um die wunderbare Verwirrung von Rechtsansprüchen in diesem verderblichen Streite, wie ein neuer Geschichtsforscher richtig bemerkt ⁵⁾, zu lichten, genügt die historisch gegründete Lösung zweier Fragen:

I. Worauf basirten die Erbsansprüche der Babenbergerinnen, und waren sie verbürgt?

II. Konnte man die Verfügung des Kaisers mit Oesterreich eine gerechte und gesetzmässige nennen?

Die Babenberg'schen Verwandten konnten sich nur auf das Privilegium des Kaisers Friedrich I. berufen. Nun finden sich zwei Privilegien vor, majus und minus, obschon nur eines davon ertheilt worden war. Die Frage, auf welches von beiden die Babenberger ihre Erbsansprüche stützten, ist sowohl gelöst, als auch für dieselben ohne günstige Entscheidung; denn für's Erste ist erwiesen, dass das grössere später fabricirt wurde ⁶⁾, mithin als solches damals noch nicht vorhanden, als Urkunde nicht gebraucht werden konnte; zweitens enthält dieses unechte Actenstück für die Babenberger nichts Günstiges, was selbst Lehmann, der dessen Echtheit zugibt ⁷⁾, bestätigt.

Ausser dem grössern unechten ist noch ein kleines Privilegium vorhanden, welches dem ersten Herzoge von Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, und dessen Gemalin Theodora für die Abtretung des bedeutendern Theiles von Baiern an Heinrich den Löwen von Kaiser Friedrich Barbarossa 1156 am 17. September auf dem Reichstage zu Regensburg ertheilt worden war, wobei auch, damit, wie der Kaiser ausdrücklich bemerkt: „sein theuerster Oheim an seiner Ehre und an seinem Ruhme keinen Schaden erleide, nach dem Gutachten der Reichsfürsten die Markgrafschaft Oesterreich in ein „Herzogthum“ umgewandelt werde.“ Dieses als echt anerkannte Privilegium ist die einzige schriftliche Stütze für die Babenberg'schen Erbsansprüche auf Friedrich's II. Länder gewesen, dessen Inhalt, namentlich aber die, die Nachfolge betreffenden Punkte einer genauen Erörterung unterzogen zu werden verdienen, welche so lauten ⁸⁾: . . . de consilio et judicio principum marchiam Austriae in ducatum commutavimus, et eundem ducatum cum omni jure . . . patruo nostro Henrico et praenobilissimae uxori suae Theodora in beneficium concessimus, perpetuali jure sancientes, *ut ipsi et liberi eorum post eos indiffe-*

²⁾ Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquell. Bd. VIII. 118. 119. „Herzog cze Oesterreich vnd ze Steyr vnd Herre cze chrayn.“ Der ganze Ländercomplex betrug beinahe 950 Quadr.-Meilen.

³⁾ Hormayr Archiv 1828. 294.

⁴⁾ Wiener Jahrbücher 1839, Anz. Bl. 27, 28.

⁵⁾ Gymnas. Zeitschr. J. 1857, 102.

⁶⁾ Sitzungsbericht der philol. historischen Classe der k. k. Akad. J. 1852, Bd. VIII. und Zeitschrift f. ö. Gymn. J. 1854, S. 673, ff.

⁷⁾ Caspar Lehmann. Versuch einer Geschichte österr. Regenten in ihren Verhältnissen gegen das deutsche Reich, §. 11, 12, 13, 37.

⁸⁾ Zeitschrift f. ö. Gymn. J. 1854, 693.

renter filii sive filiae eundem Austriae ducatum jure haereditario a regno teneant et possideant . . . Si autem praedictus dux Austriae patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi, cuicumque voluerint.“

Kaiser Friedrich I. sagt mit diesen Worten, dass er nach dem Rathe und Zustimmung der Fürsten die bisherige Markgrafschaft Oesterreich zum Herzogthum erhoben und es seinem Oheime Heinrich und dessen edelster Gemalin Theodora verliehen hat und drückt sich bezüglich der Succession in dem neuen Herzogthume ganz bestimmt aus, sowohl für den Fall der Beerbung, als auch, wenn er ohne leibliche Nachkommen stürbe; im ersten Falle konnten Beide, Heinrich und Theodora und ihre Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes (sive filii sive filiae), das neue Herzogthum Oesterreich erbrechtlich vom Reiche zu Lehen innehaben und besitzen (*jure haereditario*). Oesterreich war demnach auch ein Frauenlehen geworden, jedoch bloss für den Fall, wenn Heinrich und Theodora nur weibliche Descendenten hinterlassen hätten. Das Privilegium erstreckte sich mithin buchstäblich gedeutet, betreffs der Nachfolge, nur auf ihre Kinder, als unmittelbare und im Freiheitsbriefe genannte leibliche Nachfolger, und somit hatte die Giltigkeit dieser Urkunde mit dem J. 1194, als dem Todesjahre Leopold's VI., für die Babenberger das Ende; denn nach diesem Jahre konnten sie nicht mehr, Kraft dieses Privilegiums, in Oesterreich succediren, sondern nur aus Rücksicht auf die Verdienste ihrer Vorfahren oder wegen Familien-Verwandschaft mit dem Hohenstaufen'schen Hause, oder nach demselben Lehensgesetze, wie die Babenberger vor dem J. 1156; im entgegengesetzten Falle sollten sie das Recht haben, für dieses Herzogthum, wen sie wollen, vorzuschlagen (*affectandi*).

Obschon der Sinn der angeführten Worte ein klarer war, so hatte man sie doch doppelt ausgelegt, was die zweifache Frage zur Folge haben musste, nämlich: ob Oesterreich nach dem Tode des letzten Babenbergers ein Erbgut seiner Seiten-Verwandten oder ein erledigtes Reichslehen war. Die erstere Ansicht verfochten die Babenberg'schen Verwandten und für sie auch P. Innocenz IV., die letztere der Kaiser; diese stützte sich auf das deutsche Lehensgesetz, jener diente bloss Redensarten und Vorwände zum Schilde; denn, wenn man

I. Die Worte des Privilegiums erwägt;

II. Das unentschlossene und unsichere Benehmen des P. Innocenz näher betrachtet;

III. Die damaligen Chronisten befragt, und endlich

IV. Das Verfahren der deutschen Kaiser und Könige in diesem Streite zu Rathe zieht, so kann man Oesterreich nach dem Tode Friedrich's II. nicht als Erbgut seiner Seiten-Verwandten erklären, sondern ganz entschieden die zweite Frage bejahen. Die Beantwortung des „*Warum*“ ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

I.

Das Privilegium lautet: *ut ipsi et liberi eorum post eos indifferentes filii sive filiae eundem Austriae ducatum jure haereditario possideant*, d. h. ut ipsi, sc. Henricus et Theodora, denen das Privilegium erteilt wurde, jure haereditario possideant, weil bisher, ungeachtet die Succession ununterbrochen aus dem Babenberg'schen Hause stattgefunden hatte, Oesterreich noch kein Erblehen war, was erst durch den erwähnten Act des Kaisers Friedrich I. 1156 zu Stande kam; jetzt erst konnte Heinrich mit seiner Gemalin Oesterreich als sein betrachten, freilich wohl vom Verbande mit dem Reiche (*a regno teneant et possideant*) abhängig, also als ein Erdlehen des deutschen Reiches, nach dessen Rechte und dem Wortlaute des Freiheitsbriefes die Erbfähigkeit auf gewisse Bedingungen geknüpft war.

Der trostvolle Gedanke, dass sie das neue Herzogthum in Ermanglung eines Sohnes auch ihren Töchtern gesetzmässig vererben könnten, machte sie den Verlust des bedeutendern Theiles von Baiern leicht vergessen, in der Hoffnung, dass in Erwägung der Verdienste ihres Geschlechtes um das deutsche Reich nach dem Beispiele der übrigen Herzogthümer Deutschland's, wo ohne solche Freiheitsbriefe fast durchgehends der Sohn dem Vater folgte, die Kaiser bei Belehnungen ihr Geschlecht berücksichtigen werden, was auch geschah. Oesterreich war dem Gesagten zufolge ein Erblehen der Babenberger auch für die weibliche Descendenz geworden; wie weit doch diese Nachkommenschaft vom Hauptstamme sich entfernen durfte, dass sie zur Nachfolge berechtigt sein konnte, sagen die nun folgenden Worte ganz evident aus: „*ut liberi eorum post eos . . . possideant.*“ Unter „*liberi*“ versteht man immer nur Kinder, nicht aber Nachfolger, „*successores*;“ leibliche Nachkommen „*liberici*“

sind also von den Nachfolgern „successores“ genau zu unterscheiden, was die Worte des Privilegiums auch thun; denn eben desshalb heisst es weiter: „indifferenter filii sive filiae“, was gewiss nur auf die unmittelbar folgenden Nachkommen, also bloss „Kinder“ Bezug haben kann; ebenso wenig kann man: „liberi eorum post eos“ auf sämtliche Nachkommen aus diesem Geschlechte, d. i. Kindeskindern beziehen, weil in der Urkunde der Kindeskindern keine Vorgänger, wohl aber dieser (filii sive filiae) genannt werden, nämlich Heinrich mit seiner Gemalin, denen das Privilegium ertheilt wurde; ferner werden im Privilegium nur zwei Persönlichkeiten genannt, Heinrich und Theodora, und wenn man das „eorum“ sc. liberi, nicht darauf bezieht, was gewiss geschieht, wenn man unter „eorum“ die ganze Babenberg'sche Descendenz verstehen will, so hat das erwähnte Wort auf Niemanden Bezug, da ja sonst Niemand genannt wird und der Bezug auf zwei Personen nothwendig ist.

Wenn man nun, wie leicht ersichtlich, unter „liberi eorum“ nur die Kinder des Heinrich und der Theodora verstehen muss, so hat man für die Bezeichnung der gesammten Babenberg'schen Descendenz (bis 1246) keinen Ausdruck, mithin auch keinen Beweis für ihre Erbfähigkeit. Hier könnte man mit Recht fragen, warum Friedrich I., wenn er das Privilegium auf alle Babenberger selbst für unbestimmte Zeiten ausgedehnt wissen wollte, nicht den Ausdruck „successores“ gebraucht hatte, was doch im Mittelalter angewendet wurde. Eben diese Ansicht vertheidigt Chmel, wenn er sagt ⁹⁾: „Diese für die damalige Zeit allerdings wichtige Concession der Nachfolge einer Tochter, war dem Herzoge Heinrich Jasomirgott, der zur Zeit der Ertheilung dieses Freiheitsbriefes noch keine männlichen Leibeserben, wohl aber eine Tochter, Agnes, hatte, ohne Zweifel der Preis seiner Nachgiebigkeit und Resignirung auf das mit vollem Rechte ihm zustehende Herzogthum Baiern; die Bewilligung, vor kinderlosem Absterben einen Erben seines Reichslehens vorschlagen zu dürfen, ist daneben nur höchst untergeordnet. Im Grunde war diese ganze Concession eine rein persönliche; diese Gnade erstreckte sich nur auf den Herzog, seinen Patruus, nicht aber auf dessen jeweilige Nachfolger im Herzogthume und an dessen Gemalin Theodora; an eine Disposition für alle Zeiten war nach dem Wortlaute dieses Privilegiums nicht zu denken.“

Dass die Babenberger Verwandten selbst ihre Ansprüche auf Oesterreich, obschon im Besitze des genannten Freiheitsbriefes, nicht für verbürgt gehalten, erhellet auch aus dem Umstande, dass sie sich nicht mit dem Vorhalten dieses Privilegiums um den Besitz Oesterreich's bewarben, sondern selbes durch eine besondere Gunst des Kaisers zu erwerben trachteten; ja, Heinrich der Erlauchte von Meissen nahm es nach Ottokar's II. von Böhmen Belehnung nicht mehr in Anspruch, da er, so wie auch andere Babenberger, ein förmliches Erbrecht auf Oesterreich nicht nachweisen konnte.

Nun erzählt die Rhein-Chronik ^{10a)}, dass Margaretha bei der Vermählungs-Feierlichkeit ihrem Gemale Ottokar II. von Böhmen, 1252 im März, eine Urkunde mit goldenem Siegel überreicht, worin ihr Recht auf die österreichischen Länder nachgewiesen werden konnte, und mit ihr zugleich auch die Länder Oesterreich und Steiermark feierlich übertragen habe. Also war sie zu diesem Acte berechtigt. Um diesen Einwurf zu widerlegen,

⁹⁾ Sitzungsber. I. c. 438.

^{10a)} Gymn. Zeitschr. 1857. 112:

•Welt ir hoeren waz nu tuo
 Div küniginne Margret
 Dô si gemehlet het
 den herzog von Osterreich
 Sie gab im eigentlich
 vor den waegsten und den besten
 mit gold ein handvesten
 die sie het von dem riche
 Ueber Stire und Oesterriche
 ob ir bruoeder verdürbe
 daz er erben nicht erwürbe
 sie sollt der lande erbe wesen.
 Do man die handfest hat gelesen
 sie nam sie selbst in die hant
 und gab handfest unde lant
 von Osterreich dem herzogen.“

genügt es nur zu bemerken, dass man in der genannten Chronik, deren literarischen und historischen Werth Niemand in Abrede stellen kann, dort, wo es sich um Glaubwürdigkeit als Geschichtsquelle handelt, wie a. a. O. 108. O. Lorenz trefflichst bemerkt, zwischen den Zeiten, wo Ottokar v. Hornek, als Zeitgenosse K. Rudolf's I., selbst Erlebtes berichtet, und denen, über welche er vom Hörensagen, aus mündlichen Ueberlieferungen und mit ausserordentlich wenig urkundlichem Apparate schreibt, genau unterscheiden muss. In dieser Beziehung ist er mit nie genug zu empfehlender Vorsicht zu gebrauchen, weil oft Verwechslungen zwischen zwei verschiedenen Ereignissen bei ihm vorkommen ^{10b)}.

Das einzige Actenstück, aus welchem man damals ein Erbrecht der Babenbergerinnen ableiten wollte, war das privilegium minus, wovon bereits gesprochen wurde, welches sich aber zu der Zeit, wie O. Lorenz a. a. O. 112. 113. nachgewiesen, in den Händen Gertruden's befand, was man auch daraus entnehmen kann, dass Innocenz IV. in dem Briefe, wo er von dem Erbrechte der Margaretha Erwähnung macht, von dieser Urkunde gänzlich schweigt, sondern in allgemeinen Ausdrücken, welche auf keine Gewissheit schliessen lassen, Margaretha als die rechtmässige Erbin Friedrich's II. erklärt ^{10c)}. Hier hat der Chronist, der Tradition folgend, zwei Begebenheiten verwechselt. Gertrud hatte ihrem Gemale, Hermann v. Baden, das minus übergeben, das ist fest; das majus existirte damals noch nicht und Margaretha konnte es dem Ottokar nicht überreichen. Uebrigens könnte eine derartige Uebergabe kein Erbrecht nachweisen, da weder im minus noch im majus selbes verbürgt war; eben desswegen beriefen sich die Babenberger, weil ihr im Privilegium vorgeblich bekräftigtes Erbrecht ihnen den Besitz Oesterreich's nicht sichern konnte, auf das Longobardische Lehenrecht von Konradin, das aber in Deutschland keine Wirkung hatte, wie Lambacher l. c. §. 51. 64. bemerkt.

Noch könnte man einwenden: Wenn die Babenberger Oesterreich nicht erbrechtlich besaßen, wie konnte der letzte männliche Sprössling dieses Stammes, Friedrich II. der Streitbare, dem K. Friedrich II. das Friedricianische Privilegium, 1245 im Juni, von Wort zu Wort (*de verbo ad verbum*) bestätigt hatte ¹¹⁾, am Vorabende seines Todes über die österreichischen Länder testamentarisch verfügen?

In Kürze könnte man diese Einwendung so entkräften: Das Privilegium K. Friedrich's I. hatte, wie oben gezeigt, nur für die Kinder des ersten Herzogs Giltigkeit; durch die Bestätigung 1245 war es theilweise ausgedehnt worden, weil die die Erbfolge betreffenden Punkte nur eine beschränkte Giltigkeit hatten. Falls sich die Worte: „perpetuali jure succedentes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferentes filii sive filiae eundem Austriae ducatum jure haereditario a regno teneant et possideant,“ auf alle Nachkommen erstreckten, weil am Ende alle, sowohl männliche als weibliche Sprösslinge des Babenberg'schen Stammes, als Kinder des ersten Paares betrachtet werden können, welches diesen Freiheitsbrief erwarb, so war das darin enthaltene Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen (*affectandi*), kein allgemeines, allen Herzogen eventuel zustehendes; denn der folgende Artikel sagt positiv: *Si autem praedictus dux Austriae patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habent, eundem ducatum affectandi, cuicumque voluerint*; also nur der patruus noster wird für seine willfährige Nachgiebigkeit nebst seiner Gemalin mit dieser Freiheit, einen Nachfolger vorzuschlagen, bedacht ¹²⁾. Durch die Bestätigung des Privilegiums 1245 war der letzte Babenberger gewissermassen der Repräsentant des ersten, damit beteiligten Herzogs und seiner Kinder geworden, und dem zufolge hätten nur seine „liberi,“ also leibliche Nachkommen, die im Gnadenbriefe enthaltenen Ansprüche auf die österreichischen Länder erheben können, da, wie bekannt, das Privilegium nicht im mindesten geändert wurde, und selbes nur von *directis Descendenten*, keineswegs aber von Seiten-Verwandten Erwähnung macht, und nur jenen, nicht diesen den Besitz Oesterreich's verbürgt. Demnach hätten Friedrich's II. Söhne oder Töchter in seinen Landen succediren können, nicht aber seine Schwestern oder ihre Nachkommen.

^{10b)} Vergl. Schacht: Aus und über Horneck's Rhein-Chronik. Mainz 1820.

^{10c)} Calles Annales Austr. II. p. 375. Nr. 6. . . . in favorem Austriae sit concessum, ut duci Austriae, qui pro tempore fuerit, filio non superstite masculino, in Ducatu ipsa succedat ipsaque per hujusmodi privilegium legitime successerit in eodem; Nos ipsius supplicationibus concessimus hujusmodi ratam habentes et gratam eam sibi per nostras litteras duximus confirmandam.

¹¹⁾ Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. VIII. 116. Auch erwähnt von Rudolf I. in seinem Freiheitsbriefe vom J. 1283 a. a. O. 118. 119.

¹²⁾ Sitzungsber. I. c. IX. 621.

Ebenso wenig spricht auch die Gegenbemerkung: „Wie konnte Friedrich II. über seine Besitzungen testamentarisch verfügen, wenn er dazu nicht berechtigt war, oder mit andern Worten, wenn sie nicht sein Erbgut waren?“ zu Gunsten der Babenberger, vielmehr zeigt das Testament, wenn es echt ist, das Gegenteil ¹³⁾. Nur einige Punkte aus diesem Testamente machen dessen unzureichende Beweiskraft zu Gunsten der Babenberger ersichtlich. Am Vorabende seines Todes, d. i. am 14. Juni 1246, erliess Friedrich der Streitbare an seinen getreuen Albao v. Polhaim das Testament, das er selbst „*quasi occultum*“ nennt, den Papst um die Bestätigung desselben ersucht, und es also beschliesst: *Item scias, quod nos nostram animam, terram et homines tunc temporis apostolice subijcimus ditioni ad hoc, ut tu et alii nostri ab injustis insulibus et gravaminibus possint interea ad ipsum papam appellare, donec illi consurgant, quibus ordinavimus terras nostras*. Vergebens sucht man in diesem Testamente nach den Beweisen für die Erbfähigkeit der Babenberger: für's Erste ist dessen Echtheit nicht erwiesen ¹⁴⁾; ferner war es zur selben Zeit noch nicht bekannt, mithin blieb es ohne Anwendung; dann, warum nennt es der Testator selbst „*quasi occultum*“, und zwar sogar den Vertrauten, da er bei vollkommener und offenbarer Befugnis zu testiren keinen Grund haben konnte, im Geheimen zu handeln; auch deutet der Ausdruck: „*donec illi consurgant* (sc. armis) quibus ordinavimus terras nostras,“ auf eine gewaltsame Behauptung oder vielmehr Eroberung der Länder, wodurch die Erben auch ohne Testament zum Besitze hätten gelangen können, nicht aber auf ein durch das Testament verbürgtes Recht.

Aus diesem verdächtigen Schreiben kann man, wie Chmiel richtig bemerkt ¹⁵⁾, nur das Bestreben des Herzogs entnehmen, seine Länder in dem Papste genehme Hände zu spielen; denn P. Innocenz IV., als er das Erbrecht Gertruden's offen anerkannte und geltend machte ¹⁶⁾, gab zugleich im Geheimen seinem Gesandten den Auftrag, dafür zu sorgen, dass Gertrude sich nur an einen der Kirche unterthänigen Mann verheirate ¹⁷⁾, was sie ihm auch versprochen hatte ¹⁸⁾. Der Papst konnte unmöglich zugeben, dass der Kaiser in diesen ausgedehnten Reichslanden, die Italien und den um ihre Freiheit vom deutschen Reiche kämpfenden lombardischen Städten zunächst gelegen waren, festen Fuss fasse. Das Benehmen K. Friedrich's II. in Italien schwebte ihm noch im frischen Angedenken vor, und konnte schon aus dieser Rücksicht nicht zulassen, dass die Hohenstaufen (namentlich aber Friedrich II., welcher grimmiger als irgend Einer die Kirche bekriegte und verfolgte ¹⁹⁾, deren schwäbische Besitzungen meistens schon verpfändet waren, fast in ununterbrochenen Fehden mit den Päpsten begriffen, zur fernern Bekriegung Italiens und noch mehr der Kirche eine neue Hausmacht in Oesterreich begründet hätten; daraus erklärt sich auch seine Freude bei der Kunde vom Tode Friedrich's II., wie auch seine auf Herzoge und Fürsten, ja ihre Gemalinnen, wie Städte, Flecken und Dörfer ergangene Aufforderung, vom Hohenstaufen'schen Konrad abzufallen ²⁰⁾.

III.

Obschon dem Gesagten zufolge die Babenberg'schen Frauen auf Oesterreich kein Erbrecht nachweisen konnten, so erhob sich doch Papst Innocenz IV. aus Eifer für das Wohl der Kirche, wie eben erwähnt, die dem Erbrechte weiblicher Linie sehr günstige öffentliche Stimmung benützend und trachtete Oesterreich für die Babenbergerinnen zu gewinnen. Aber seine auf unsichern Gerüchten beruhenden Worte und seine mithin auf wankendem Grunde fussenden Handlungen beweisen eben deshalb Unsicherheit und Unentschlossenheit, und rechtfertigen nur die oben angeführten Motive bei seinen Bestrebungen, welche eben deshalb jeden Beweis für die Erbfähigkeit seiner Schützlinge verschwinden machen.

¹³⁾ Abgedruckt in den Monument. Boic. XXIX. II. 361. Nr. 29.

¹⁴⁾ Fr. L. G. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. IV. 185.

¹⁵⁾ Sitzungsber. I. c. 622.

¹⁶⁾ F. Böhmer Regesta Imperat. in Gymn. Zeitschr. 1857. 101.

¹⁷⁾ Palacky, Regesta 201. a. a. O. 102. Nr. 24.

¹⁸⁾ Böhmer I. c. ibidem. Nr. 25.

¹⁹⁾ Böhmer I. c. II. Abth. 23.

²⁰⁾ Raumer a. a. O. 319. 320. nach Urkunden.

So gibt Innocenz IV. in einem Briefe vom J. 1248 an den Erzbischof Philipp von Salzburg zu, *dass Friedrich II. keinen Erben hinterlassen hatte* ²¹⁾, *der ihm rechtmässig nachfolgen könnte*. Wenn nun dem letzten Babenberg'schen Herzoge kein rechtmässiger Erbe succediren konnte, so waren weder Margaretha noch andere Seiten-Verwandte der Babenberger zur Nachfolge in Oesterreich berechtigt; ihre Erbsansprüche waren daher im Freiheitsbriefe nicht verbürgt.

Ebenderselbe Papst ist in seinem Schreiben an den Markgrafen von Baden, worin er ihm das von seiner Gemalin Gertrud, einer Nichte Friedrich's II., gemachte Geschenk Oesterreich's bestätigt, sehr unsicher, indem er ihm die Bestätigung *auf sein Vorgeben, dass seine Gemalin die eigentliche Besitzerin Oesterreich's wäre, verleiht* ²²⁾.

Einen ebenso schwachen Grund verräth der Brief des nämlichen Papstes vom J. 1249 an den Namen-König Wilhelm von Holland, Gertruden die Belehnung mit Oesterreich zu ertheilen, weil ihr, *wie man sagt*, die Nachfolge in Friedrich's Landen gebührt ²³⁾; aber zur Nachweisung und Behauptung von Rechtsansprüchen reichen bloss Gerüchte nicht hin, da ist urkundliche Gewissheit erforderlich, die man hier vermisst.

Was den Anschein einer Vermuthung, dass Innocenz die Ansprüche der Babenberger für gesetzmässig verbürgt hielt, haben kann, ist bloss der Umstand, dass er die deutschen Ordens-Ritter zur Herausgabe der angeblich versteckt gehaltenen Documente, wodurch das Erbrecht der Margaretha erwiesen werden sollte, aufforderte. Diese Documente konnten aber keine andern sein, als das oberwähnte Privilegium K. Friedrich's I. vom J. 1156, woraus aber, wie leicht ersichtlich, ein Erbrecht der genannten Babenbergerin nicht nachgewiesen werden konnte.

Aus dem Gesagten kann man mit Recht folgern, dass die Bemühungen des Papstes, den Streit zu Gunsten der Babenberger zu beenden, ein Erbrecht derselben nicht nachweisen können, ja sogar auf das Gegentheil schliessen lassen.

III.

Auch die damals vorherrschende Ansicht zeigt, was von Oesterreich bezüglich des fraglichen Punktes zu halten ist. Schlagen wir die Chronisten nach, so schildern sie uns Oesterreich nach dem Tode Friedrich's II., des letzten Babenbergers, als ein dem Reiche anheimgefallenes Lehen.

Der österreichische Chronist ²⁴⁾, dem das Privilegium und dessen Inhalt nicht unbekannt sein konnte, sagt ganz offen, dass Friedrich *ohne rechtmässigen Erben* in der Schlacht ermordet, demnach auch Margaretha von der Erbfolge als ausgeschlossen betrachtet wurde. Ebenso schildert die Lage Oesterreich's ein anderer Geschichtsschreiber ²⁵⁾, namentlich aber die Rhein-Chronick, eine der wichtigsten Quellen für die damaligen Zeiten, welche auch die fernern traurigen Schicksale Oesterreich's bespricht ²⁶⁾. Pernoldus, Margarethen's Kaplan, ist zwar anderer Ansicht, doch seine partiischen Berichte finden in diesem Punkte keinen Glauben.

²¹⁾ Hansitz Germania Sacra T. I. 346: .. Philippo procuratori Ecclesiae Salisburgensis... cum sicut petitio tua exhibita nobis continebat, castra... quae quondam Dux Austriae ab Ecclesia Salisburgensi tenebat in feudum, ad jus ipsius ecclesiae redierint, *nullo ex eo legitimo haerede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente* ... nos inhihemus, ne tu ... Casra ... infocdari ... praesumatis. Datum Lugduni VIII. Calendas Octobris anno 6to.

²²⁾ Beluzius Miscell. Tom. VII. 410. Bei Lambacher österr. Inter. 23 im Anhang: »Illa, quam ad aposolicam sedem habes devotio promeretur, ut tuis petitionibus... annuamus... liberaliter inter vivos a nobili muliere Gertrude, adquam idem Ducatus... *ut asseris*, pertinet, confirmamus.»

²³⁾ Ibidem 24: »Cui ea (Friderico Gertrudis), *ut dicitur*, debet propinquitate sanguinis succedere.

²⁴⁾ Chron. Austr. bei Anonymus, abgedruckt in Rauch Script. rer. austr. qui lucem haecenus non viderunt. »Anno 1246 Fridericus dux Austriae et Styriae interfectus est proelio 16. Cal. Julii; *tunc Austria orbata principe et justo haerede* ad manus aliorum principum heu malo terre et hominum transitit.»

²⁵⁾ Albertus Stadensis a. a. 1246: »Dux Austriae ducatum sine haeredi reliquit.»

²⁶⁾ Ottokar ab Hornek cap. 11. v. 16. ff. Bei Lambacher, demonstratio juris seu tituli Rudolphi I. Habsburgici §. 40. S. 63:

»Damit wil ich cheren
her zu dewtschen Lande wider,
da ward auf und nider
Unstift und Urlewg,
ich wän, ez sich wol erzewg
mit Steyr, und mit Oesterreich,

Noch haben wir eine merkwürdige Urkunde zu besprechen, worin Ottokar II., der sich mit Gottes Gnaden Herzog von Oesterreich und Steiermark und Markgraf von Mähren nennt, schon im Besitze Oesterreich's den Ständen, namentlich aber den Bürgern von Neustadt verbrieft, dass er ihren und des Reiches Rechten nicht zu nahe treten werde, und dass durch seine Besitzergreifung Oesterreich's *gegen die Erbrechte der Babenbergerinnen kein Vorurtheil entstehen solle* ²⁷⁾. Wenn nun die weibliche Linie des Babenberg'schen Stammes auf Friedrich's II. Länder kein Erbrecht besass, wie konnte er selbes aufrecht zu erhalten urkundlich versprechen? Fasst man die Umstände, unter denen Ottokar II. von Böhmen zum Besitze Oesterreich's gelangt ist, etwas näher in's Auge, so wird es ersichtlich, dass er schon lange an dem Plane, Oesterreich an sich zu bringen, im Geheimen arbeitend, durch die Verbrie- fung, die Erbrechte der Babenbergerinnen, zumal aber der Margaretha, weil zu der Zeit Gertrud nach dem Tode ihres Gemales, des Markgrafen Hermann von Baden, die Partei des P. Innocenz IV. nicht mehr so kräftig unterstützen konnte, aufrecht zu erhalten, eigentlich nur für seine Zwecke sorgte und sein Interesse zu fördern hoffte. Ottokar kam nämlich zum Besitze Oesterreich's theils durch Geschenke, theils durch Waffengewalt ²⁸⁾; ihm konnte die ausgebildete Vorstellung von den Erbrechten der Babenbergerinnen nicht unbekannt bleiben, wie eben diese Urkunde beweist; je schwächer die Partei der Gertrud aus oben angeführtem Grunde allmählig werden musste, desto mehr wuchs der Anhang der Margaretha, welcher ausserdem die kaiserliche Partei, als der Schwiegertochter des dahingegediehenen Hohenstaufen'schen Friedrich II. († 13. December 1250), ebenfalls ergeben war; auch merkte er, dass Innocenz IV., die Erbrechte der Margaretha anerkennend, ihr den Besitz Oesterreich's zusicherte. Ottokar, der früher ghibellinische Gesinnungen verrieth, sah wohl ein, dass er den durch Gewalt errungenen Besitz Oesterreich's gegen zwei mächtige Feinde nicht dauernd sichern könne, nämlich gegen den Papst, als Feind der Hohenstaufen und ihrer Anhänger, und die öffentliche Meinung von den Erbrechten der Margaretha; denn, wenn diese ihr den rechtmässigen Besitz Oesterreich's zumuthete, so musste Ottokar als Usurpator gelten und hatte als solcher vom Papste alles Ueble zu erwarten. Um in dem neuen Lande festen Fuss zu fassen, reifte in ihm der Entschluss, die vermeintliche Erbin Oesterreich's, die alternde Margaretha, zu heiraten, in der gewissen Ueberzeugung, dadurch auch den Papst für sich zu gewinnen, in Feinden Freunde zu erblicken und sich in der neuen Herrschaft dauernd zu befestigen. Der Erfolg hatte ihn nicht getäuscht; Neustadt öffnete seine Thore, der zögernde Adel trat zahlreicher an seine Seite, und nach den Worten eines Chronisten ²⁹⁾ gab es jetzt keinen Winkel mehr in Oesterreich, wo seine Herrschaft nicht anerkannt war. Aus dem Angeführten ist also ersichtlich, dass Ottokar in dieser Urkunde nur einem blossen, seine Interessen fördernden Gerüchte durch seine Bekräftigung den Stempel der Wahrheit aufgedrückt hatte. Dass diese Ansicht keine bloss Vermuthung ist, beweist der Umstand, dass Ottokar, obschon er die Ansprüche der Margaretha anerkannte, nichts weniger als von der Rechtmässigkeit derselben überzeugt war. Um seinen schwankenden Besitzstand zu befestigen, bedurfte er wohl anderer Stützen als der vorgefassten Meinungen; die Ehe mit der Margaretha konnte ihm den Besitz der neuen Länder nicht sichern, obschon er ihre Ansprüche anerkannt hatte, das wusste er wohl; daher reifte in ihm ein anderer Plan, sich von der angeblichen Erbin zu scheiden, doch noch früher sich nach einer festen Stütze umzusehen, welche er nur in der Belehnung zu finden dachte; daher suchte er schon unter K. Konrad IV. um die Belehnung nach, die er aber, obschon Gemal der Margaretha, nicht erhalten konnte; endlich gewann er nach vielen Unterhandlungen den K. Richard von Cornwallis, der ihm die Belehnung zu ertheilen versprach; mittlerweile trennte er sich 1261 von seiner unbedeutenden Stütze Margaretha, und im folgenden Jahre, 1262 am 9. August, erhielt er die versprochene Belehnung, wodurch er sich als den rechtmässigen Herrn Oesterreich's betrachtete, obschon von seiner Gemalin getrennt, während er früher in der Ehe mit ihr sich unsicher glaubte, trotz dem, dass er ihr (angebliches) Erbrecht so feierlich anerkannt hatte, und das, warum? weil er die öffentliche Meinung in jenen aufgeregten Zeiten auf friedlichem Wege für seine Zwecke zu benützen verstand. Die Anerkennung der Erbsansprüche der Babenbergerinnen durch Ottokar spricht demnach nicht zu ihren Gunsten.

*wann do der Herzog Friedereich
unser rechter Herr erstarib,
der des laides nicht erwarib,
daz zum Got geb keinen Eriben,
da muss an im ereriben,
Lannt und Lewt,
daz scheint noch hewt
wann sie nach Lehens Orden
dem Reich sind ledig worden.“*

²⁷⁾ Abgedruckt in Gymn. Zeitschr. 1857. 110: »Ottocharus, dei gratia dux Austrie, Stirie et marchio Moravie omnibus praesentes literas inspecturis salutem. Licet cives nove civitatis nos, sibi elegerint in dominum, ut sui status per nos incolum preserverentur, tamen a nobis cum instancia postularunt, ut imperio et haeredibus jus quod eis competit in omnibus et per omnia maneat illibatum. Nos igitur eorum precibus annuentes presentium tenore profitemur, nos in ducatus Austrie et Stirie regimen assumpsisse ut imperio et haeredibus nullum valeat prejudicium generare.“

²⁸⁾ Peroldi Chron. in Handthaleri fasti Campillienses T. I. P. 2. p. 1823: »Cum exercitu patris et thesauris venit in Austriam, et quaedam loca ostensis armis, plura, ut etiam Viennam dispensatis pecuniis sibi apperuit.“

²⁹⁾ Gymn. Zeitschr. I. c. 113. n. 86: »Ita ut non esset angulus qui ejus dominium aliquialiter recusaret.“

IV.

Noch deutlicher und klarer erscheint der Sinn des Privilegiums und entschiedener wird der Erbstreit zu Ungunsten der Babenbergerinnen ausfallen, wenn wir das Verfahren der deutschen Kaiser und Könige, denen die Rechte und Freiheiten der verschiedenen Häuser u. s. w. ohne Zweifel bekannt sein mussten, näher betrachten.

Kaiser Friedrich II. beachtete den Streit nicht, und liess nach dem unbeerbten Tode des letzten Babenbergers Oesterreich im Namen des Reiches zuerst durch den Reichs-Vicar und Statthalter Otto v. Eberstein, dann Otto von Baiern, endlich den Grafen Meinhart von Görz bis zu seinem Tode verwalten. Das that derselbe Kaiser, der dem letzten Babenberger das Friedericianische Privilegium bestätigt hatte³⁰⁾, freilich wohl zu Gunsten seines Verwandten Friedrich. Warum erklärte Kaiser Friedrich II., wenn er in dem von seinem Grossvater dem ersten österreichischen Herzoge ertheilten Freiheitsbriefe das Erbrecht der Babenberger, zu deren Gunsten er selben nicht nur bestätigt hatte, sondern Oesterreich sogar zu einem Königreiche zu erheben gedacht hatte, verbürgt gehalten, die Margarethe oder einen andern Seiten-Verwandten nicht zum herechtigten Erben Oesterreichs? That Friedrich diesen Schritt aus dynastischen Interessen und verstand er das Privilegium in einem egoistischen Sinne, urkundlich verbürgte Rechte nicht achtend? Zwischen ihm und dem letzten österreichischen Herzoge aus dem besagten Stamme bestanden die freundschaftlichsten Gesinnungen, und es wird sogar erzählt, der Kaiser habe beabsichtigt, Friedrichs Nichte, Gertrude, zu ehelichen und Oesterreich zum Königreiche zu erheben, doch Gertrude war schon früher mit dem böhmischen Prinzen, Wladislaw, verlobt. Der Papst, dessen Auge die Pläne des Kaisers durchschaute, trachtete die beabsichtigte Vermählung dadurch zu hintertreiben, dass er die Ansprüche Wladislaw's unterstützte. Innocenz IV. hatte in der That zu fürchten; denn die Anhänger der ghibellinischen Partei mehrten sich auch in Oesterreich, was aus dem vorherrschenden Charakter der damaligen österreichischen Annalisten ersichtlich ist; ferner konnten die Wiener Bürger den Verlust ihrer vom Hohenstaufen'schen Kaiser Friedrich II. verliehenen Freiheiten nicht verschmerzen, das Wiedererlangen derselben konnten sie nur von einem ghibellinischen Kaiser erwarten, kurz: die Umstände in Oesterreich waren für Friedrich II. so günstig, dass er an eine Erwerbung dieser schönen und für die Ausführung seiner Pläne geeignet gelegenen Länder mit allem Ernste denken konnte³¹⁾. Doch kann man schwer annehmen, dass er schon damals an der Ausführung dieses Gedankens gearbeitet, und deshalb das Privilegium in einem seine Stellung entwürdigenden Sinne ausgelegt habe. Die Einwendung, dass er, vom Papste 1245 excommunicirt, an der Realisirung seines Vorhabens gehindert worden war, fällt von selbst, wenn man bedenkt, dass er diesen Schritt so leicht gethan hätte, als er Oesterreich durch seine Stellvertreter für das Reich verwalten liess; übrigens war er ja mit Consens der Reichsfürsten dazu berechtigt. Dass Kaiser Friedrich II. in dieser Hinsicht, nämlich, dass er Oesterreich factisch als heimgefallenes Lehen erklärte, weder willkürlich noch gesetzwidrig, oder gar gegen den Wortlaut des Privilegiums gehandelt habe, erhellt daraus, dass die deutschen Fürsten bei der Wahl Rudolf's I. 1273 alle seit dem Jahre 1245, wo Friedrich II. excommunicirt wurde, als der festgestellten Scheidewand zwischen der Giltigkeit und Ungiltigkeit der k. Verordnungen ohne ihre Beistimmung getroffenen Verfügungen verworfen; aber die erwähnte Bestimmung Kaiser Friedrich's II. sehen wir nicht nur ganz unangetastet, sondern der ganze Fürstenbund stimmte vielmehr demselben vollkommen bei.

Wie Friedrich II., eben so erklärten die deutschen Fürsten, denen der Sinn des Privilegiums bekannt war, Oesterreich nach dem Tode des letzten Babenbergers als ein anheimgefallenes Reichslehen³²⁾, obschon

³⁰⁾ Oben n. 11.

³¹⁾ Gymn. Zeitschr. 1857, 99.

³²⁾ Rhein-Chronik l. c. v. 9—33:

„Herre ich bin in diz lant
von dem Künige gesant,
um anders nicht wan umbe diu,
daz ir dem riche habet vor.
Daz hörte in sin ör.
Iwer bote bischof Bernhart (Vertreter Ottokars auf dem Reichstage zu Nürnberg).
daz dem Künig gesaget wart
von den vürsten gemein,
daz Kernden unde Krein
dar zu Stire und Osterriche,
und ander guot, dem riche
nach rechtes lēhen orden
sind ledic worden.
Nu sult ir āne underbint
diu lant ē verkiesen
dan des riches huld verliesen.
Ouch hiez man mich iu sagen,
daz die fürsten sere von iu klagen,
daz ir daz riche versmahet,
sô daz ir nit enphâdet,
iwer lant und iwer krone.“

Ottokar II. von Richard von Cornwallis damit belehnt worden war, ja, die Fürsten beklagten sogar, dass der Przemyslide durch den Besitz Oesterreich's das deutsche Reich verschmähe. Alles das hätte keinen Sinn, wenn Oesterreich als Erbgut der Babenberger durch die Heirat der Margaretha an Ottokar gekommen wäre; ja, Ottokar war trotz seiner Heirat und der königlichen Belehnung sogar zur Herausgabe gefordert, weil er den rechtmässigen Besitz Oesterreich's nicht nachweisen konnte. Die Einwendung, dass die Fürsten dem böhmischen Könige Oesterreich abgesprochen, weil er dem Lehensgesetze gemäss in Jahresfrist beim neuen Könige Rudolf I. um die Belehnung nicht nachgesucht, liefert keinen Beweis für die entgegengesetzte Ansicht, wenn man in Betracht zieht, dass er dadurch ipso facto des Lehens verlustig geworden war, und daher, warum die Citation? dann, dass er Oesterreich herausgeben musste, und endlich Böhmen auch ohne Belehnung ihm belassen wurde, womit er erst später belehnt worden war, keineswegs aber mit Friedrich's II. Ländern, die ihm nicht gehörten.

Auch Conrad IV. verweigerte dem Ottokar die Belehnung mit Oesterreich, um die er bei ihm nachgesucht hatte, und man kann nicht begreifen, warum Conrad die Bitte des Böhmenkönigs unerhört lassen konnte, wenn Ottokar's Gemalin Margaretha rechtmässige Erbin der Länder ihres Bruders gewesen war?

Vom Papste aufgefordert, wollten weder K. Wilhelm von Holland, sein intimster Freund, den er selbst „plantula nostra, quam nos plantavimus“ nennt, noch Richard von Cornwallis den Streit zu Gunsten der Seiten-Verwandten Friedrich II. entscheiden, nur aus dem Grunde, weil ihre Erbsansprüche nicht verbürgt waren. Endlich gewann Ottokar den K. Richard von Cornwallis, der ihm am 9. August 1262 in Folge seiner Verdienste mit Oesterreich belehnte. Die Belehnungs-Urkunde ³³⁾, welche trotz ihrer Echtheit als von einem keineswegs allgemein anerkannten, daher bloss Namen-Könige und ohne Consens der Fürsten ausgehend, keine Reichskraft bezüglich der Uebertragung Oesterreich's an das Haus der Przemysliden hat, zeigt evident, dass K. Richard das Anheimgallen Oesterreich's an das Reich anerkannte, und Ottokar von der Nichtigkeit der Ansprüche seiner Gemalin Margaretha, die er deshalb schon 1261 verstossen hatte, überzeugt gewesen sein musste.

Eben so erklärte K. Rudolf I., wegen seiner Gerechtigkeit mit Recht das wandelnde Gesetz genannt, mit Wissen und Willen der Fürsten in einem Schreiben an die Stände Oesterreich's 1283, worin er sie zur Treue und zum Gehorsam gegen seine Söhne Albrecht und Rudolf, denen er die Länder der Babenberger übertragen, ermahnte, Oesterreich dem Reiche anheimgeworfen, und bemerkt ausdrücklich ³⁴⁾, dass Friedrich II. der letzte rechtmässige Besitzer der genannten Länder gewesen ist, trotz dem Vorhandensein der Babenberger in weiblicher Linie.

Da nun, wie gezeigt, die Babenbergschen Seiten-Verwandten nach dem Tode Friedrichs II. 1246 auf dessen Länder keine verbürgten Erbsansprüche erheben konnten und diese wegen ihrer wichtigen Stellung zum deutschen Reiche, als Bollwerk gegen die Magyaren nicht lange herrenlos bleiben durften, so trat das deutsche Lehensgesetz, das von Frauen keine Erwähnung macht, in seine volle Giltigkeit.

Diesem zufolge konnte aber in einem deutschen Lehen dem Vater bloss der Sohn nachfolgen; so spricht der Sachsenspiegel ³⁵⁾, ebenso lautet der Schwaben-Spiegel ³⁶⁾, dem der „Autor vetus de beneficio“ vollkommen beistimmt ³⁷⁾; auch der Cardinal von Ostia ³⁸⁾ berichtet, dass, wenn ein Vasall ohne Sohn stirbt, sein Lehen an den obersten Lehensherrn, den Kaiser, zurückfällt, der es an Andere verleihen kann.

In derselben Weise erklärte Ludwig der Bayer nach dem Tode des letzten männlichen Brandenburgers die Mark Brandenburg als erledigt, wobei er auch die Bedingungen zur Nachfolge in einem deutschen Lehen angibt ³⁹⁾, dass nämlich bloss der Sohn dem Vater folgen kann.

Aus dem Ganzen ergibt sich als Endresultat, dass, weil die Babenbergerinnen auf die Länder Friedrich II. ihr (angebliches) Erbrecht nicht nachweisen konnten, Oesterreich dem deutschen Lehensgesetze zufolge nach dem Tode des letzten Babenbergers 1246 ein erledigtes Reichslehen geworden war.

Neustadt! im Juni 1859.

P. Raphael Klemencič.

³³⁾ Lunigius part. Spec. Cont. I. p. 6. „Nos te (Ottocharum) pro tuae devotionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis legitimis haeredibus . . . illos duos nobiles principatus Ducatum videlicet Austriae et Marchionatum Styriae ad manum imperii et nostram de jure libere devolutos . . . in feudum concedimus et donamus.“

³⁴⁾ Marq. Hergott Monum. Aug. Dom. Austr. I. 216. „ . . . Cum nos accedente consensu libero Principum venerabilium et illustrium in electione Romanorum regnum et imperatorum voces habentium vocuas nobis et imperio terras, seu ducatus Austriae et Styriae cum suis dominiis . . . quondam Leopoldo et Friderico ducibus ipsorumque principatum debitis et consuetis . . . Alberto et Rudolfo filiis nostris . . . contulerimus . . .“

³⁵⁾ c. 6. „Wilch man des Suns darbet, der erbt uff den Herrn die Gewer des Guttes.“

³⁶⁾ c. 43. §. 2. „Es erbet niemand Lehen, wenn der Vater uff den Sun.“

³⁷⁾ §. 23. „Nemo succedit in feudo, nisi filius patri.“

³⁸⁾ Cardinalis Hostiensis L. III. Summa de feudis n. 7. „De consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens, imo revertitur feudum ad imperatorem; et ipse confert. cui vult. Si vidi, quando fui in Alemania, per proceres judicari.“

³⁹⁾ Ludewigii Relig. Mos. T. II. p. 274. . . . de ejus femore vel domo nullus descendit vel superstes fuit haeres sexus, ut oportuit, masculini.“

Schulnachrichten.

I. Lehrpersonale

des k. k. Gymnasiums zu Neustadt im Studienjahre 1859.

Name der Lehrer	Lehrgegenstand	Classe	Wöchentliche Stundenzahl	
			I. Sem.	II. Sem.
<i>P. Bernard Vork</i> , prov. Director.	Mathematik Physik	VII. VIII. III. (2. Sem.) IV. VII. VIII.	13	15
<i>P. Fulgenz Arko</i>	Latein	V. VI.	12	12
<i>P. Burghard Schwinger</i>	Latein Deutsch	I. III. I.	17	17
<i>P. Gratian Ziegler</i>	Deutsch Slovenisch Naturgeschichte	V. IV. V. VI. I. II. III. (1. Sem.) V. VI.	18	16
<i>P. Ladislaus Hrovat</i>	Latein Griechisch Slovenisch	VII. VIII. III. VIII. VII. VIII.	24	24
<i>P. Raphael Klemenčič</i>	Geographie und Geschichte Philos. Propädeutik	V.—VIII. VII. VIII.	16	16
<i>P. Theodor Seiz</i> , Supplent	Latein Deutsch	IV. IV. VI.—VIII.	18	18
<i>P. Joanes Shibrath</i> , Supplent	Griechisch	IV.—VII.	18	18
<i>P. Cajetan Pizigas</i> , Supplent	Deutsch Slovenisch Geographie und Geschichte	III. III. I.—IV.	17	17
<i>P. Gottfried Hlebez</i> , Supplent	Latein Deutsch Mathematik	II. II. II. III.	17	17
<i>P. Ignaz Staudacher</i> , Supplent	Religion	I.—VIII.	17	17
<i>P. Innocenz Gnidoriz</i> , Supplent	Slovenisch Mathematik Gesang	I. II. I. IV.—VI. 2 Abtheilungen	17 4	17 4

Sämmtliche Lehrer sind Priester der krainisch-croatischen Franziskaner-Provinz.

II. Lecti-
ons-

A. Für das Unter-

Classe	Classen-Vorstand	Religionslehre	Lateinische Sprache	Griechische Sprache	Deutsche Sprache
I.	P. Burghard Schwinger	2 Stunden. Vom Glauben, Geboten und Gnadenmitteln, nach dem Regensburger Katechismus. P. Ignaz Staudacher.	8 Stunden. Formlehre der wichtigsten regelmässigen Flexionen mit dem Wissenswürdigsten aus d. Syntax, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus M. Schinnagel's lat. Elementarbuche. Memoriren der Vocabeln, später schriftliche Uebungen. P. Burghard Schwinger.	—	3 Stunden. Grammatik nach Heyse. Einfacher u. zusammengesetzter Satz. Formlehre des Verbum. Lesen, Vortragen, orthographische Uebungen, Mozart's I. Band für's Untergymnasium. Aufsätze in der Schule und über Haus. P. Burghard Schwinger.
II.	P. Gottfried Hlebez.	2 Stunden. Erklärung gottesdienstlicher Handlungen der kathol. Kirche nach Jos. Schamm und Frencl. P. Ignaz Staudacher.	8 Stunden. Formlehre der seltenen und unregelmässigen Flexionen unter fortschreitender Entwicklung des syntact. Wissens nach M. Schinnagel's Grammatik u. Lesebuche. Memoriren der Vocabeln, häusliches Präpariren. Wöchentlich eine schriftliche Uebung. P. Gottfried Hlebez.	—	3 Stunden. Grammatik nach Heyse. Satzverbindungen, Periodenbau, Interpunction, Formenlehre d. Nomen, Lesen, Vortragen, orthographische Uebungen. Mozart's II. Bd. für's Untergymnasium. Aufsätze in der Schule und über Haus. P. Gottfried Hlebez.
III.	P. Cajetan Pizigas.	2 Stunden. Biblische Geschichte des alten Bundes nach Schuhmacher. Sitten u. Gebräuche der Juden. P. Ignaz Staudacher.	6 Stunden. Casuslehre nach M. Schinnagel's Grammatik. Lectüre aus Hoffmann's Chrestomathie 1., 11. und 12. Buch. Wöchentlich eine schriftliche Uebung. P. Burghard Schwinger.	5 Stunden. Laut- und Formlehre bis zum Verb auf $\mu\alpha$ nach Curtius Grammatik, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus Schenkel's Elementarbuche. Präparation, Memoriren der Vocabeln. Im II. Sem. alle 14 Tage ein Pensum. P. Ladisl. Hrovat.	3 Stunden. Lesen und Vortrag: von memorirten Gedichten und prosaischen Aufsätzen. Erklärung und Nachbildung des Gelesenen aus Mozart's III. Bde. für's Untergymn. Aufsätze, u. z.: Nacherzählungen, kleinere Schilderungen u. Beschreibungen sowohl in der Schule als über Haus. P. Cajetan Pizigas.
IV.	P. Theodor Seiz.	2 Stunden. Biblische Geschichte des neuen Bundes nach Schuhmacher. Wiederholung der phys. Geographie des hl. Landes und die pol. Eintheilung desselben zur Zeit Chr. P. Ignaz Staudacher.	6 Stunden. Tempus- und Moduslehre nebst den Elementen der Metrik nach M. Schinnagel's Grammatik. Lectüre: C. J. Caesar bel. gal. (Hoffmann) I. 4, 5, 6. P. Ovid. Nas. (Grisar) Metamorph. De Niobe liberorumque interitu I. VI. v. 146—312. Wöchentlich eine schriftliche Uebung. P. Theodor Seiz.	4 Stunden. Verba auf $\mu\alpha$. Unregelmässige Verba der I. Hauptconjugation. Hauptpuncte der Syntax nach Curtius Grammatik. Uebersetzungsübungen aus Schenkel's Elementarbuche. Alle 14 T. ein Pensum. P. Joanes Shibrath.	3 Stunden. Lesen, Erklären und Vortragen ausgewählter Stücke aus Mozart's IV. Bande für's Untergymnasium. Anfangsgründe der deutschen Metrik. Aufsätze, u. z.: Beschreibungen, Erzählungen, Geschäftsaufsätze, Briefe als Schul- und Hausaufgaben. P. Theodor Seiz.

Plan.

Gymnasium.

Slovenische Sprache	Geographie, Geschichte	Mathematik	Naturgeschichte, Physik	Wöchentl. Stunden-zahl
2 Stunden. Formlehre des Nomen, Orthographie n. Potočnik's Grammatik. Lectüre: Berilo I. Theil. Monatlich eine Aufgabe. P. Innocenz Gnidoviz.	3 Stunden. Anfangsgründe der mathematischen, physischen und politischen Geographie nach Bellingier, mit Benützung des Globus und der Wandkarten von Sydow. P. Cajetan Pizigas.	3 Stunden. Arithmetik: Das decad. Zahlensystem, die vier Species in ganzen, gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen, die Theilbarkeit der Zahlen, Decimalbrüche. Geomet. Anschauungslehre: Punkte, Linien, Winkel, Parallel-Linien, Drei- und Vierecke nach Močnik. Schriftliche Schul- und Hausübungen. P. Innocenz Gnidoviz.	2 Stunden. Zoologie. I. Semester: Säugethiere. II. Semester: Crustaceen, Arachniden, Insecten, besonders Raupenkunde nach Pokorny. P. Gratian Ziegler.	23
2 Stunden. Formlehre des Verbum nach Potočnik's Grammatik. Lectüre: Berilo II. Theil. Monatlich eine Aufgabe. P. Innocenz Gnidoviz.	3 Stunden. Das Alterthum bis zum Untergange des weströmischen Reiches mit der bezüglichen Geographie nach Pütz. P. Cajetan Pizigas.	3 Stunden. Arithmetik: Von Verhältnissen, Proportionen, Regel de tri, Procentenrechnung, wälscher Practik, Mass-, Gewichts- und Münzkunde. Anschauungslehre: Parallelogramme, Berechnung, Verwandlung und Theilung geradliniger Figuren nach Močnik. Schriftliche Schul- und Hausübungen. P. Gottfried Hlebez.	2 Stunden. I. Semester: Vögel, Amphibien, Fische. II. Semester: Botanik nach Pokorny. P. Gratian Ziegler.	26
2 Stunden. Lectüre und Erklärungen des Berilo III. Thl. Grammatik nach Potočnik. Uebungen im Vortrage. Monatlich eine Aufgabe. P. Cajetan Pizigas.	3 Stunden. Mittlere und neuere Geschichte bis zur französischen Revolution 1789 mit der bezüglichen Geographie nach Pütz. P. Cajetan Pizigas.	3 Stunden. Algebra: Die 4 Species in ganzen und gebrochenen algebra'schen Ausdrücken, Potenzen, Ausziehen der 2. und 3. Wurzel, Permutatio und Combination. Geomet. Anschauungslehre: Der Kreis mit verschiedenen Constructionen in ihm und um denselben, dessen Inhalts- und Umfangsberechnung nach Močnik. Schriftliche Schul- und Hausübungen. P. Gottfried Hlebez.	2 Stunden. I. Semester: Mineralogie nach Pokorny. II. Sem. Physik: Allgemeine Eigenschaften u. Aggregatzustände der Körper, Grundstoffe, einige Punkte aus der Wärmelehre und der Mechanik nach Pisko. P. Bernard Vokk.	26
2 Stunden. Lectüre und Erklärungen des Berilo IV. Thl. Grammatik nach Potočnik. Uebungen im Vortrage. Monatlich eine Aufgabe. P. Gratian Ziegler.	3 Stunden. Neuere Geschichte von 1789—1815 nach Pütz. Oesterr. Vaterlandskunde mit Vorausschickung einer Wiederholung der allgemeinen Geographie. P. Cajetan Pizigas.	3 Stunden. Algebra: Zusammengesetzte Verhältnisse und Proportionen, Kettensatz, Termin-, Gesellschafts- und Allegationsrechnung, Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten. Geomet. Anschauungslehre: Lage der Linien und Ebenen gegen einander, Hauptarten der Körper, Bestimmung der Oberfläche und des Cubikinhaltes derselben nach Močnik. Schriftliche Schul- und Hausübungen. P. Innocenz Gnidoviz.	3 Stunden. Physik: Fortsetzung der Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Electricität, Hauptpunkte der Astronomie nach Pisko. P. Bernard Vokk.	26

Lections- B. Ober-

Classe	Classen-Vorstand	Religionslehre	Lateinische Sprache	Griechische Sprache	Deutsche Sprache
V.	P. Gratian Ziegler.	2 Stunden. Der geschichtliche Theil der katholischen Religions-Lehre nach Martin. P. Ignaz Staudacher.	6 Stunden. 5 St. Lectüre: Tit. Livii (Grisar) l. I. IV. VII. IX. P. Ovid. Nas. Metamorph. (Grisar) de Orpheo discerpto, de Ajaxis et Uliassis certamine, de Caesare in stellam transformato. Ex epistolis Heroïdum: Hypaemnestra Lynceo. 1 St. Stylistische Uebungen nach Süpffe. Monatlich 2 Aufgaben. P. Fulgenz Arko.	5 Stunden. Lectüre: Xenophon Kypopaedie (Schenkel) VIII—X. Homer's Iliade (Hochegger) lib. I. VII. VIII. Einübung der Casus-Tempus - Lehre nach Curtius Grammatik. Alle 14 Tage 1 Pensum. P. Joanes Shibrath.	2 Stunden. Lectüre einer Auswahl von Musterstücken aus Mozart's Lesebuche für's Obergymnasium I. Bd. mit stylistischen u. literar-historischen Erklärungen. Declamationen. Alle Monate 1 Aufgabe. P. Gratian Ziegler.
VI.	P. Joanes Shibrath.	2 Stunden. Die kath. Glaubenslehre nach Martin. P. Ignaz Staudacher.	6 Stunden. 5 St. Lectio: C. Salustii bel. Jugurth. (Linker), P. Virg. Mar. Aen. (Hoffmann) l. II. Eleg. I. 1 St. Stylistische Uebungen nach Süpffe. Monatlich 2 Aufgaben. P. Fulgenz Arko.	5 Stunden. Lectüre: Hom. Iliade (Hochegger) l. IX. X. Herodot (Wilh.) B. VI. Beständige Vergleichung des jonischen Dialectes mit dem attischen. Grammatik v. Curtius. Monatlich 1 Pensum. P. Joanes Shibrath.	3 Stunden. Lectüre einer Auswahl von Musterstücken aus Mozart's II. Bande für's Obergymnasium mit stylistischen und literar-historischen Erklärungen. Declamationen. Alle Monate eine Aufgabe. P. Theodor Seiz.
VII.	P. Raphael Klemenčič.	2 Stunden. Die kath. Sittenlehre nach Martin. P. Ignaz Staudacher.	5 Stunden. 4 St. Lectüre: Virg. Aeneid. l. III—VI. Cic. orat. pro Imperio Pompeji; pro Archia poeta; pro Roncio Amerino. Ueberwachte Lectüre aus Livius. 1 St. stylistische Uebungen nach Süpffe und Grysar. Alle 14 Tage eine Aufgabe. P. Ladislaus Hrovat.	4 Stunden. Lectüre: Xenophon's Memor. (Shenkl). Homer's Iliade (Hochegger) l. XVI. XVII. Herodot (Wilhelm) l. VII. und VIII. Grammatik v. Curtius. Monatlich ein Pensum. P. Joanes Shibrath.	3 Stunden. Lectüre: einer Auswahl von Musterstücken aus Mozart's II. Bande für's Obergymnasium mit stylistischen und literar-historischen Erklärungen. Declamationen. Alle Monate eine Aufgabe. P. Theodor Seiz.
VIII.	P. Ladislaus Hrovat.	3 Stunden. Geschichte der Kirche Christi nach Fessler. P. Ignaz Staudacher.	4 St. Lectüre: Tacit. Dialog. de orat. (Halm). Horat. carm. select. (Grysar) lib. I. 1, 3, 4, 14, 15, 28, 37; lib. II. 3, 7, 10, 14, 16; lib. III. 1—4, 25, 30. Sat. lib. I. 1, 4, 9, 10; lib. II. 2, 6; Epist. lib. I. 2, 16, 20. Cic. orat. Catil. Livius l. VIII. IX. Ueberwachte Lectüre aus Tacit. Hist. und Sillust. Catil. 1 St. Styl. Ueb. n. Süpffe u. Grysar. Alle 14 Tage eine Aufgabe. P. Ladislaus Hrovat.	5 Stunden. Lectüre: Plato Apologie des Socrates (Ludwig); Sophokles Aias, Demosth. Ol. II. III. Hom. Tl. lib. XVI. Ueberwachte Lectüre aus Plato und Kriton. Wiederholung der Syntax nach Curtius. Aufgaben. P. Ladislaus Hrovat.	3 Stunden. Lectüre einer Auswahl Musterstücke aus Mozart's III. Bande für's Obergymnasium mit stylistischen und literar-historischen Erklärungen. Declamationen. Alle Monate eine Aufgabe. P. Theodor Seiz.

Plan Gymnasium.

Slovenische Sprache	Geographie, Geschichte	Mathematik	Naturgeschichte, Physik	Wöchentl. Stunden-zahl	
2 Stunden. Lectüre: Berilo von Miklosich I. Thl. mit grammatischer Erklärung nach Potočnik. Declamationen. Monatlich eine Aufgabe. P. Gratian Ziegler.	3 Stunden. Das Alterthum bis zur Unterjochung Griechenlands durch die Römer nach Pütz, I. Thl. für's Obergymnasium. P. Raph. Klemenčič.	4 Stunden. Algebra: Einleitung in das Zahlensystem, die vier Grund-Operationen, Brüche, Verhältnisse und Proportionen. Geometrie: Longimetrie, Planimetrie, Kreis. Nach Močnik. Schul- und Hausaufgaben. P. Innocenz Gnidovič.	2 Stunden. I. Semester. Mineralogie in enger Verbindung mit Geognosie nach Fellöcker. II. Semester. Botanik in enger Verbindung mit Paläontologie und geog. Verbreitung der Pflanzen nach Bill. P. Gratian Ziegler.	26	
2 Stunden. Lectüre: Berilo von Miklosich, II. Th. mit grammatischer Erklärung nach Potočnik. Declamationen. Monatlich eine Aufgabe. P. Gratian Ziegler.	3 Stunden. Fortsetzung und Schluss der alten Geschichte, mittlere bis zu den Kreuzzügen nach Pütz. P. Raph. Klemenčič.	3 Stunden. Algebra: Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Geometrie: Stereometrie, Trigonometrie nach Močnik. Schul- und Hausaufgaben. P. Innocenz Gnidovič.	2 Stunden. Zoologie in enger Verbindung mit Paläontologie und geograph. Verbreitung der Thiere nach Schmarda. P. Gratian Ziegler.	26	
2 Stunden. 1 St. Lectüre: Berilo III. Th. vom Miklosich, sloven. Literaturgeschichte, schriftl. Uebungen. 1 St. Altoslav. Grammatik n. Miklosich, Lect. des ostrom. Evang. P. Ladislaus Hrovat.	3 Stunden. Von den Kreuzzügen bis zum Ausbruche der französischen Revolution mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich nach Pütz. P. Raph. Klemenčič.	3 Stunden. Algebra: Unbestimmte u. quadratische Gleichungen mit einer u. zwei Unbekannten, Progressionen, Combinationslehre, binomischer Lehrsatz. Geometrie: Wiederholung der Trigonometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie, analyt. Geometrie in der Ebene. Schul- u. Hausaufgaben. P. Bernard Vok.	Philosoph. Propädeutik. 2 Stunden. Allgem. Logik nach Bek. P. Raphael Klemenčič.	3 Stunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper, Abriss der Chemie, Gleichgewicht und Bewegung fester, tropfbar- u. ausdehnbar-flüssiger Körper, Wellenlehre und Akustik nach Baumgartner. P. Bernard Vok.	27
2 Stunden. 1 St. Lectüre: Berilo III. Th. von Miklosich, slovenische Literatur-Geschichte, schriftl. Uebungen. 1 St. Altoslav. Grammatik v. Miklosich, Lectüre des ostrom. Evang. P. Ladislaus Hrovat.	3 Stunden. Schluss der neueren Geschichte bis zum 2. Pariser Frieden nach Pütz. Statistische Kunde des öst. Kaiserstaates nach Schmitt. P. Raph. Klemenčič.	1 Stunde. Uebung im Lösen mathematischer Aufgaben. Zusammenhängende Wiederholung des mathematischen Unterrichtes nach Močnik. P. Bernard Vok.	2 Stunden. Empirische Psychologie n. Zimmerman. P. Raphael Klemenčič.	3 Stunden. Optik, Magnetismus, Electricität, Wärme, Anfangsgründe der Astronomie und Meteorologie n. Baumgartner. P. Bernard Vok.	27

Classe	Schülerzahl beim Beginne des Schuljahres		D a v o n s i n d												Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres		Darunter sind								
	1858	1859	Zunahme gegen 1858												1858	1859	Katholiken	Slovenen	Kroaten	Deutsche	Friauler				
I.	45	58	13	—	2	56	4	—	56	—	31	58	23	1	1	340.2	72.45	43	51	11	51	50	1	3	—
II.	35	34	-1	3½	—	—	—	—	—	22	23	12	11	1	1	96.6	48.30	33	34	1	34	33	—	1	—
III.	22	34	12	30	—	4	2	1	4	25	24	10	9	3	2	79.8	87.15	21	33	12	33	30	2	—	1
IV.	15	25	10	21	—	4	3	—	4	16	17	9	6	2	2	63.0	142.80	15	22	7	22	22	—	—	—
V.	12	15	3	13	—	2	—	1	3	11	12	4	4	2	2	33.6	204.75	12	16	4	16	16	—	—	—
VI.	11	13	2	12	—	1	—	—	1	9	9	4	4	—	—	33.6	—	11	13	2	13	10	3	—	—
VII.	8	12	4	11	—	—	1	1	2	8	7	4	5	3	2	37.8	144.90	8	12	4	12	12	—	—	—
VIII.	8	9	1	7	—	2	—	—	2	5	5	4	4	1	1	33.6	45.465	8	9	1	9	7	1	1	—
Summa	156	200	44	128	2	70	10	3	72	96	128	105	66	13	11	718.2	745.815	151	193	42	193	180	7	5	1

IV. Maturitäts-Prüfungen.

Die Maturitäts-Prüfung im Schuljahre 1858, welcher sich fünf Octavaner unterzogen, fand unter der Leitung des Herrn Nečasek, k. k. Gymnasial-Directors in Laibach, als Vertreter des Herrn Schulrathes Friedrich Rigler, den 9. und 10. August Statt. Das Ergebniss derselben ist aus dem folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Verzeichniss

der Schüler, die sich am Schlusse des Schuljahres 1858 der Maturitäts-Prüfung unterzogen haben.

Name	Vaterland	Geburtsort	Religion	Alter	Künftiger Beruf
Biščan Franz	Kroatien	Samobor	kathol.	20	Medicin
Deu Eduard	Krain	Neustadtl	kathol.	18	Jurisprudenz
Jelenc Anton	Krain	Prečna	kathol.	19	Jurisprudenz
Legan Franz	Krain	St. Veit bei Sittich	kathol.	19	Theologie
Vovk Jacob	Krain	Birkendorf	kathol.	22	Jurisprudenz

Alle haben die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden.

Die schriftlichen Prüfungen der diessjährigen Maturitäts-Prüfung, der sich fünf Schüler unterziehen, fanden am 11., 12., 13., 14. Juli Statt; der mündliche Theil der Prüfung wird am 16. und 17. August, unter der Leitung des Herrn Schulrathes Friedrich Rigler vorgenommen werden.

V. Deutsche Themen,

gegeben den Schülern des Ober-Gymnasiums.

5. Classe.

1. Vorsätze eines studirenden Jünglings beim Beginne des Schuljahres. 2. Charakteristik des Fleisses und seine wohlthätigen Folgen. 3. Jeder Stand hat seine Freuden, jeder seine Leiden (auf das Studentenleben angewendet). 4. Charakterschilderung der Apostel (nach Klopstock's Messias, III. Gesang). 5. Die Morgenstunde bringt Gold im Munde. (Dem Sinne nach zu entwickeln). 6. Welchen Nutzen schöpfen wir aus den Naturwissenschaften. 7. Folgen der Trinksucht. (Durch Beispiele — eine warnende Schilderung). 8. Der Wahn ist kurz, die Reue lang. (Angewandt auf das Jünglingsalter). 9. Die gute That lohnt sich selbst. (Historische Skizze). 10. Der Spaziergang an einem schönen Maitage. 11. Wer hoch fliegt, fällt tief. (Durch Beispiele aus der Geschichte nachzuweisen).

6. Classe.

1. Das Schwert des Damokles (Erzählung). 2. Karthago's Untergang. 3. Jugend und Frühling (Eine Parallele). 4. Vortheile des Landlebens, im Gegensatze zu den Nachtheilen des Stadtlebens. 5. Charakter des Rheingrafen in Bürger's Ballade: „Der wilde Jäger.“ 5. Die Alpenbewohner (Eine vergleichende Darstellung). 7. Die Schlacht im Teutoburger Walde. 7. Beschreibung einer Ueberschwemmung im Sommer. 8. Ursachen des Verfalles des Römerreiches. 10. Worin können die Bienen der Jugend zum Muster aufgestellt werden?

7. Classe.

1. Der allegorische und ästhetische Inhalt des Gedichtes: „Das Mädchen aus der Fremde.“ (Von Schiller). 2. Die Verurtheilung und Hinrichtung Konradin's. 3. Die Schifffahrt und das menschliche Leben (Eine Parallele). 4. Gedanken-Zusammenhang in der Glocke von Schiller, mit Weglassung des technischen Vorganges. 5. Vortheile des Studiums der alten Sprachen. 6. Eiche und Pappel, als Symbole eines festen und wankelmüthigen Charakters. 7. Welchen Einfluss übt die Wiederkehr des Frühlings auf das menschliche Gemüth. 8. Des Lebens ungemischte Freude ward keinem Irdischen zu Theil (Zur Erörterung). 9. Ueber den Nutzen der Privat-Lectüre neben der Schul-Lectüre. 10. Die Winter der Natur sind des Geistes Lenze (Grillparzer).

8. Classe.

1. „Der Spaziergang“ von Schiller (Entwicklung des Ideenganges). 2. Shakespeare als Charakteristiker. 3. Horaz als Dichter. 4. Die charakteristischen Licht- und Schattenseiten Hagens im Nibelungenliede. 5. Die poetische Lectüre bildet den Geist und veredelt das Herz. 6. Ausdruck elegischer Gefühle beim Anblicke verfallener Ritterburgen. 7. Ueber das Interesse, welches das Studium der Geschichte gewährt. 8. Welche Bedeutung hat Klopstock in der Geschichte der deutschen Literatur. 9. Wilhelm Tell, nach Schillers gleichnamigem Drama. 10. Nutzen der Kreuzzüge (Historische Abhandlung).

VI. Zuwachs der Lehrmittel im Schuljahre 1859.

A. Lehrbibliothek.

Aus der Dotation von fl. 52,5 wurden angeschafft: 1. Zeitschrift für die österr. Gymnasien, Jahrgang 1859; Marbach's physik. Lexicon (Fortsetzung, Lief. 65—70); 3. Bernhardy's Grundriss der griechischen und römischen Literatur, 3 Bände; 4. Naegelsbach's Stylistik; 5. Demosth. orat. pro corona v. Dissen; 6. Fries System der Logik; 7. Reinhold's Psychologie; 8. Drobisch Logik und Psychologie, 2. Bände.

Vom h. k. k. Unterrichts-Ministerium wurden gnädigst verabfolgt: 1. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, 2 Hefte; 2. Die Lehrmittel an der Pariser Ausstellung im J. 1855, in duplo.

Von der h. k. k. Landesregierung: Das Landesregierungsblatt. Die zum Behufe der Ausbildung der Lehramts-Candidaten P. Victor Mihalovič, P. Raphael Klemenčič, P. Paul Bosnjak und Franz Samotoršan angeschafften 140 Werke in 200 Bänden verschiedenen Inhaltes und 6 Atlasse wurden ihr einverleibt.

Als Geschenke an die Bibliothek sind eingegangen: 1. Vodnik-Album (vom Herrn k. k. Kreisgerichts-Präsidenten Ritter v. Scheichenstuel in Neustadt); 2. Meynert's Geschichte der österr. Monarchie während der Jahre 1848 und 1849 (vom Herrn k. k. Staatsanwälte Edlen v. Lehmann in Neustadt); 3. Mittheilungen der

Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale; 4. Jahrbuch derselben für 1858; 5. Mittheilungen des histor. Vereins für Krain von 1857 und 1858; 6. der Markt Frankenburg in Oesterreich ob der Enns (vom hochw. Herrn Barth. Arko, inful. Probst, Dechant und Stadtpfarrer in Neustadt); 7. Biblia sacra, deutsch, vom Jahre 1684 (vom hochw. Herrn Franz Zhuk, Pfarrer in Neudegg); 8. Gallerfa universale di tutti i popoli del mondo in 5 Bänden (vom hochw. Herrn Josef Paušič, pens. Pfarrer); 9. Lichtenberg's vermischte Schriften (vom P. Chrisolog Groesnik, Gymn.-Lehrer); 10. Jahresberichte des krain. Museums v. J. 1856 u. 1858.

B. Schülerbibliothek.

Diese wurde durch 40 Werke in 255 Bänden verschiedenen Inhaltes, Geschenke nachbenannter Herren, vermehrt: Rosmann Josef, Pfarrdechant in Treffen; Pollak Eduard, Pfarrdechant in Haselbach; Lapaine Johann, k. k. Bezirksvorsteher in Nassenfuss; Seidensacher Eduard, k. k. Staatsanwalts-Substitut in Neustadt; Taboure Josef, k. k. Steuereinnehmer in Neustadt; Bratusch Anton, k. k. Actuar in Laas; Kos Josef, Pfarrer in Nassenfuss; Steurer Georg, Pfarrer in Mitterdorf; Pretner Valentin, Pfarrer in heil. Kreuz bei Thurn-Gallenstein; Gruden Jacob, Pfarrer in Pölland; P. Chrisolog Groesnik, Gymnasial-Lehrer; P. Placid Adamič, emeritirter Gymnasial-Lehrer; P. Franz Samotoršan, Gymnasial-Lehrants-Candidat; Sterbenz Georg, Hörer der Jurisprudenz in Wien; Gerdešič Josef, Hörer der Jurisprudenz in Graz.

C. Physicalisches Cabinet.

Aus den vom k. k. Unterrichts-Ministerium für das Jahr 1859 bewilligten 210 fl. und dem grösseren Theile der Aufnahmestaxen wurden folgende Apparate angeschafft: Fläschchen zur Bestimmung des specifischen Gewichtes mit Thermometer; ein Satz Grangewichte von $\frac{1}{64}$ — 1000 Gr.; Vorrichtung für den Auftrieb der Flüssigkeiten mit Messingfassung und Messingplatte; Vorrichtung für das Archimed'sche Princip; Segner's Rad von Messing; Vorrichtung für die Endosmose; Ballon zur Bestimmung des specifischen Gewichtes der Gase; Recipient für Quecksilberregen; Apparat für das Mariotte'sche Gesetz; Birnbarometer mit Nonius und Thermometer; Heberbarometer mit zwei Nonien und Thermometer; Compressionspumpe mit Heronsball; Goldblatt-Electroskop; Goldregen-Apparat; Vorrichtung um Schiesspulver zu entzünden; Tanzapparat mit zwei Tänzern; zwei Grove'sche Elemente; eine Suite mikroskopischer Objecte; zwei Dutzend geschliffener Deckgläser; Galilaei'sches Fernrohr, wie auch Glas- und Kautschukröhren, Kautschukstöpsel, Glascylinder und tubulirte Retorten.

Aus den Geschenken der hochw. P. T. Herren Schagar Josef, Svetličič Matthäus, Canonici in Neustadt; Müller Johann, Cooperator in St. Ruprecht; Koroschiz Martin, Cooperator in St. Barthelmä; Hofer Carl, Cooperator in Hinnah; Herrn Tabouré Josef, k. k. Steuereinnehmer in Neustadt wurde angeschafft: ein Kalkspath-Rhomboeder; ein Kalkspath-Rhomboeder mit perpendiculären Flächen; ein Taumatrop; 6 stroboskopische Scheiben nach Stampfer; eine Farbenspindel mit 16 Scheiben.

D. Naturhistorisches Cabinet.

Dieses erhielt einen Zuwachs von 1485 Stück zoologischer Objecte, Geschenke der Herren Novak Johann, Domherrn und Seminars-Director in Laibach; Seidensacher Eduard, Staatsanwalt-Substitut in Neustadt; Homatsch Anton, Gewerks-Director in Gradaz; Lauter Anton, Cooperator in St. Cantian; Marquart Josef, Schlossverwalter und Realitätenbesitzer in Nassenfuss; v. Pilbach Sigmund, Handelsmann; Luser Carl, Realitätenbesitzer in Neustadt; Veit Caspar, Forstmeister in Gradaz; Gadner Josef, Handelsmann in Agram; P. Franz Samotoršan, Gymnasial-Lehrants-Candidat, sowie der Gymnasial-Schüler: Schagar Ludwig, Tomažević Johann, Brandulin Johann und Bauška Michael.

Eine Suite von 100 Algen von der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien und ein Herbarium von 600 Stück phanerogamischen Pflanzen von P. Franz Samotoršan.

Vom Herrn Jacob Jerin, Pfarrer in Weisskirchen, 12 sehr schöne Petrefacten und von den Gymnasial-Schülern Bišćan Emil und Makar Johann, 12 Mineralien.

Die Münzsammlung wurde durch 37 silberne, 76 kupferne und 6 messingene Münzen vermehrt, Geschenke der Herren: Pollak Eduard, Pfarrdechant in Haselbach; Zhuk Franz, Pfarrer in Neudegg; Fabiani Carl, Apotheker in Neustadt; Jabornigg Max, k. k. Beamte in Černembl; Sterbenc Georg, Hörer der Jurisprudenz in Wien; Kuralt Eduard, Zögling der k. k. Genie-Schul-Compagnie in Krems, und der Gymnasial-Schüler: Wasić Ludwig, Stergar Johann, Drenik Matthäus und Stergar Gustav.

Für die hier dargelegte Vermehrung der Lehrmittel wird allen P. T. Herren Gönnern und Wohlthätern der Anstalt vom Lehrkörper der aufrichtigste und wärmste Dank mit der Bitte um fernere gefällige Beiträge abgestattet.

VII. Erlässe und Verordnungen der hohen vorgesetzten Behörden.

1. Der Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 9. Juni 1858, Z. 9653 (Landesregierung 19. Juni, Z. 11.612), welcher anordnet, dass Privatschüler kathol. Religion sich vor Ablegung einer Semestral-Prüfung mit einem Zeugnisse eines vom hochw. bischöflichen Ordinate ermächtigten Priesters über den genossenen Religions-Unterricht und über die Erfüllung der Pflichten bezüglich der religiösen Uebungen auszuweisen haben.

2. Der Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 15. August 1858, Z. 12.501 (Landesregierung vom 27. August, Z. 16.200), welcher die h. k. k. Landesregierung ermächtigt, zu erlauben, dass Schüler vertrauenswürdiger Institute nach vorausgegangener Aufnahmeprüfung als Privatisten beim öffentlichen Gymnasium eingeschrieben und fernerhin sich als solche den Semestral-Prüfungen unterziehen können.

3. Der Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 16. September 1855, Z. 10.497 (hochw. P. V. vom 7. November 1858, Z. 442), betreffend die Systemisirung und Regulirung des Lehrer- und Gebühren-Status.

4. Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 28. Jänner 1859, Z. 22.618 (Landesregierung vom 20. Februar, Z. 2447), welche die noch in Kraft bestehende Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 25. August 1832, Z. 3786, erneuert, vermöge welcher es Schüler, die von sämtlichen Lehranstalten der Monarchie ausgeschlossen sind, aufzunehmen verboten ist.

5. Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 5. Februar 1859, Z. 2080 (Landesregierung 20. Februar, Z. 3092), welcher befiehlt, dass alle unnöthigen Auslagen bei der Drucklegung der Programme zu unterlassen sind und erklärt, dass Gesuche um Bewilligung von Zuschuss-Remunerationen in nichtobligaten Lehrfächern nur in höchst seltenen Fällen zulässig sind.

6. Der Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 7. Februar l. J., Z. 22.761 (Landes-Präsidium vom 14. Februar, Z. 515), welcher Instructionen über die Vereinfachung der Kundmachungen im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ ertheilt.

7. Erlass der k. k. Landesregierung vom 6. April l. J., Z. 5938, welcher anzeigt, dass Seine k. k. apostol. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. März l. J. dem k. k. Schulrath und Gymnasial-Inspector in Graz, Friedrich Riegler, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Verwendung im Lehrfache und seine ausgezeichneten Leistungen in seinem gegenwärtigen Berufe das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht haben.

8. Erlass des hohen k. k. Landes-Präsidiums vom 20. Mai l. J., Z. 1470, welcher anzeigt, dass Seine k. k. apostol. Majestät mit allerhöchstem Handschreiben vom 9. Mai l. J. den Statthaltereirath in Pressburg, Herrn Anton Ritter v. Stahl, zum Hofrath bei der Landesregierung für Krain allergnädigst zu ernennen geruht haben.

9. Erlass des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 24. Mai l. J., Z. 7860 (Landesregierung vom 12. Juni, Z. 10.048), welcher anordnet, dass Gymnasial-Directoren zur Ausstellung von Duplicaten der Gymnasial-Zeugnisse keiner höheren Genehmigung bedürfen; nur dürfen dieselben nicht ohne Noth, vielmehr nur dann ausgefertigt werden, wenn von Seite der Schüler oder deren Angehörigen die Ursache und den Zweck, wesshalb die Duplicate angesprochen werden, nachgewiesen, und diese Nachweisung vom Director für begründet erkannt wird. Duplicate von Maturitäts-Zeugnissen dürfen, wie bisher, nur über Ermächtigung der Landesregierung ausgestellt werden.

Als zulässig zum Lehrgebrauche werden durch Erlässe des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums folgende Bücher erklärt:

1. Pauly's zehn Reden des Demosthenes. Wien bei Gerold's Sohn.
2. Hoffmann's C. Jul. Caesaris Commentarii Vol. 2 (bellum civile) Wien bei Gerold's Sohn.
3. Pauly's Homeri Odyseae Epitome. Pars I. Prag bei Tempsky.
4. Linker's Orat. Tulian. decas Vol. I. Pars. II. Invect. in Catilinam. Wien bei Gerold's Sohn.
5. Schinnagel's latein. Grammatik. Wien bei Bek.
6. Erläuternder Text zu den Abbildungen der essbaren und giftigen Schwämme. Wien Schulbucherverlag.
7. Atlas zu der alten Geschichte. Prag bei Tempsky.
8. Welter's Geschichte des Mittelalters, 15. Auflage.
9. Heuffler's kurze Reichs- und Länderkunde des Kaiserthums Oesterreich, für den Schulgebrauch eingerichtet von Werhanek. Wien Schulbucherverlag.
10. Lorenz' parallelo-chromatische Tafeln zum Studium der Geologie. Gotha bei Perthes.
11. Baumgartner's Naturlehre für's Untergymnasium. Wien Schulbucherverlag.
12. Sevčik's Decimalrechnen und dessen Anwendung auf die neue österr. Währ. etc. Wien bei Wallishäuser.
13. Schubert's Grundzüge der allgem. Erdkunde für die untern Classen der Gymn. Wien bei Gerold's Sohn.
14. Močnik's Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien, I. Abtheilung für die I. und II. Classe. Wien bei Gerold's Sohn.
15. Pokorny's Naturgeschichte des Pflanzenreiches, mit 22 Tafeln Abbildungen, für das Untergymnasium. Wien Schulbucherverlag.
16. Schenkel's griechisch-deutsches Schulwörterbuch. Wien bei Gerold's Sohn.
17. Wolf's latein. Elementar-Grammatik für die erste und zweite Classe. Wien bei Seidel.
18. Wolf's latein. Uebungsbuch für die erste Classe. Wien bei Seidel.

VIII. Gymnasial-Unterstützungs-Fond.

Aus Veranlassung der erfreulichen Geburt des kaiserlichen Kronprinzen Erzherzogs Rudolf hat der hochwürdige Herr Bartholomäus Arko, inful. Propst, Dechant und Stadtpfarrer in Neustadt, eine Subscription zur Gründung eines Unterstützungs-Fondes für dürftige und zugleich würdige Schüler des k. k. Gymnasiums zu Neustadt eröffnet, welche einen guten Erfolg hatte.

Folgende Herren subscribirten für die Dauer ihres gegenwärtigen Aufenthaltes als jährlichen Beitrag 124 fl. 30 kr. CM.: Herr Bartholomäus Arko, inful. Propst; Herr Josef Ritter v. Scheuchenstuel, k. k. Kreisgerichts-Präsident; Herr Wilhelm Laschan, k. k. Bezirks-Vorsteher; Herr Michael Lamberger, k. k. Finanz-Bezirks-Director; Herr Ernst Edler v. Lehmann, k. k. Staatsanwalt; Herr Ferdinand Seidensacher, k. k. Staatsanwalt-Substitut; die Herren k. k. Kreisgerichts-Räthe: Raimund Zhuber, Anton Gerzher, Johann Ogrinz; Herr Carl Pessiak, k. k. Beamter; Herr Dr. Josef Suppan, k. k. Notar; Herr Dr. Josef Rosina, k. k. Hof- und Gerichts-Advocat; die Herren Canonici: Franz Jellouschek, Josef Schager, Andreas Meterz, Matthäus Svellizhiz; die Herren k. k. Bezirkamts-Beamten: Edler v. Lučič, Justus v. Garzarolli, Johann Nekermann, Anton Saje; die Herren Finanz-Bezirks-Beamten: Nicolaus Schetina, Johann Hübner, Franz Schnur, Josef Pfeifer, German Tkany, Ferdinand Preissler, Victor Wiest, Johann Liener; Herr Valentin Seschun, Pfarrer in

St. Michael; Herr Johann Krischaj, Pfarrer in Hönigstein; Herr Johann Werschzhaj, Pfarrer in Stopič; Herr Jacob Jerin, Pfarrer in Weisskirchen; Herr Jacob Skala, Pfarrer in St. Margarethen; Herr Johann Bazhnik, Pfarrer in Prečna; Herr Caspar Martinz, Pfarrer in Waltendorf; Herr Josef Rome, Pfarrer in St. Peter bei Weinhof; Herr Stefan Turk, Localcaplan in Brussniz; Herr Josef Orešnik, Localcaplan in Maihau; Herr Josef Gregorizh, Localcaplan in Zhatesch; Herr Josef Malnerschizh, Cooperator in Prečna; Herr Heinrich Sparovitz, Cooperator in Hönigstein; Herr Bartholomäus Jarc, Cooperator in St. Peter bei Weinhof; Herr Franz Ipavitz, k. k. Kreiswundarzt; Herr Anton Rohrmann, Bürgermeister; Herr Sigmund v. Pilbach, Handelsmann; Herr Dom. Rizolli, Apotheker; Herr Carl Germ, Herr Anton Rosina, Realitätenbesitzer; Frau Cäcilia Janeschitsch, Herr Michael Grebenz, Herr Josef Rizinger, Hausbesitzer.

Herr Georg Gornik, Pfarrer in Töpliz eine National-Anleihe-Obligation à 20 fl. — Einige Gymnasialschüler aus Anlass des Jubiläums 5 fl. CM.

Ausgegeben an Beiträgen zu Bücheranschaffungen, zur Bezahlung der Aufnahmestaxe und des Schulgeldes 36 fl. 11 kr. CM.; für den Rest wurde eine Grundentlastungs-Obligation à 100 fl. angekauft.

Indem die Direction den edlen Wohlthätern und Jugendfreunden hiefür den ergebensten Dank abstattet, bittet sie um fernere grossmüthige Unterstützung und hofft, dass sich die betreffenden Schüler der empfangenen Wohlthaten durch gesittete Aufführung, Fleiss und guten Fortgang würdig und dankbar beweisen werden.

IX. Zur Chronik des Gymnasiums.

An die Stelle des vom hochw. Provinz-Vorstande an das Hausstudium in Costagnaviza versetzten Gymnasial-Lehrers P. Chrisolog Grösnik, kam der aus der Geographie und Geschichte approbirte Gymnasial-Lehrer P. Raphael Klemenčič.

Den 1. October wurde das Schuljahr 1859 eröffnet, und den 2. begann der Unterricht.

Am 4. October war feierlicher Gottesdienst aus Anlass des allerhöchsten Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Am 4. October starb der hochwürdige P. Engelbert Knifiz, durch mehrere Jahre am hiesigen Gymnasium erfolgreich thätig und von 1850—1857 prov. Director, nach lang dauernder Krankheit.

Den 5. März wurde das erste Semester mit der Vertheilung der Zeugnisse geschlossen. Das zweite begann den 11. März.

Am 16. Juni besuchte der k. k. Schulrath und Gymnasial-Inspector, Herr Friedrich Rigler, Ritter des Franz Josef-Ordens, die hiesige Lehranstalt, wohnte in allen Classen dem Unterrichte bei und sprach sich in der am 21. Juni abgehaltenen Conferenz über den religiös-sittlichen und wissenschaftlichen Zustand des Gymnasiums recht befriedigend aus.

Dem vormittägigen Unterrichte ging täglich das heil. Messopfer, das die Gymnasial-Jugend mit Gesang begleitete, voraus. An Sonn- und Feiertagen wurde die Exhorte um halb 8 Uhr, und das gesungene Amt um 8 Uhr abgehalten. Die Kirchenlieder und die lateinischen Messen, welche recht gut ausgeführt wurden, übte der Gymnasial-Lehrer und Organist P. Innocenz Gnidovic mit der Gymnasial-Jugend ein.

Die heil. Sacramente der Busse und des Altars empfiengen die Schüler fünf Mal: im Anfange, im Advente (Jubiläum), in der Charwoche, zu Pfingsten und am Schlusse des Schuljahres.

Die dreitägigen Andachtsübungen in der Charwoche wurden in herkömmlicher Weise begangen.

Mit dem Lehrkörper wohnte die Gymnasial-Jugend den feierlichen Processionen an den Festtagen des heil. Marcus und des heil. Florian, an den Tagen der Bittwoche und an dem Frohnleichnamfeste bei.

Vom 8. bis 23. Juli wurden die schriftlichen und mündlichen Versetzungsprüfungen abgehalten.

Am 31. Juli wurde das Schuljahr mit einem Dankamte beschlossen, worauf im Gymnasial-Saale eine deutsche und slovenische Rede, Gesang, Vertheilung der Prämien, Zeugnisse und Programme an die Schüler folgte.

Das Schuljahr 1860 wird am 2. October mit dem heil. Geistamte eröffnet, zu dem sämtliche aufgenommenen Schüler zu erscheinen haben. Die Aufnahme in das Gymnasium findet am 29., 30. September und 1. October Vormittag von 8—12 Uhr in der Gymnasial-Bibliothek Statt. Die Schüler sind von den Eltern oder deren Stellvertretern vorzuführen, und haben, wenn sie neu eintreten, den Taufschein und das letzte Studienzeugniß vorzuweisen und eine Aufnahmestaxe von 2 fl. 10 kr. öst. Währ. für die Gymnasial-Lehrmittel zu erlegen.

X. Namens-Verzeichniss

der Gymnasialschüler in ihrer Rangordnung am Schlusse des Schuljahres 1859.

VIII. Cl. **Rieter Anton**, von Nesselthal; **Bišćan Emil**, von Samobor; Sporn Josef, von Münkendorf; Spendal Josef, von Hönigstein; Koračin Ludwig, von Neudegg; Schagar Ludwig, von Neustadt; Fischer Ferdinand, von Laibach; Kuhn Anton, von Neustadt; Mogolić Johann, von Neustadt.

VII. Cl. **Unterluggauer Josef**, von Neustadt; **Velikanje Johann**, von Idria; Strucel Georg, von Černembl; Kraus Adalbert, von Neustadt; Skrabar Victor, von Sittich; Jelovčan Jacob, von Pölland; Lappuh Johann, von Windisch-Feistritz; Kalin Johann, von Landstrass; Moll Leopold, von Prewald; Brodar Josef, von St. Michael; Treo Adolf, von Kleindorf; Guth Julius, von Seisenberg.

VI. Cl. **Pfeifer Wilhelm**, von Gottschee; **Pirc Ignaz**, von St. Barthelmä; Ljubic Josef, von Prečna; Wassitsch Ludwig, von Graillach; Venedig Hermann, von Neustadt; Gorenz Leopold, von St. Ruprecht; Mogolić Michael, von Neustadt; Vimpošek Ignaz, von Plešivica; Cesar Johann, von Hönigstein; Kadunz Mathias, von Seisenberg; Taboure Josef, von Adelsberg; Verban Alois, von Karlstadt; Turković Josef, von Samobor.

V. Cl. **Povše Josef**, von Oberrassenfuss; **Tomšić Anton**, von Weixelburg; Klun Johann, von Feistritz; Vouk Matthäus, von Veldes; Kuhn Victor, von Neustadt; Močnik Anton, von Idria; Erjauc Josef, von Weixelburg; Prelesnik Anton, R., von Gutenfeld; Thomažević Johann, von Bresnic; Žagar Franz, von Hönigstein; Absec Mathias, von Semić; Ogulin Oskar, von Gurkfeld; Plut Alois, von Semić; Klučeušek Ignaz, von Mariathal; Stergar Johann, von Haselbach; Pretner Andreas, von Lees.

IV. Cl. **Sterger Gustav**, von St. Barthelmä; **Gertscher Adalbert**, von Neumarkt; **Ogrinz Wilhelm**, von Treffen; **Pašić Mathias**, von Semić; Lapaine Carl, von Krainburg; Matičić Franz, von Stein; Hroat Johann, von Vigaun; Schwinger Albin, von St. Barthelmä; Wencais Johann, von St. Veit bei Sittich; Ambrožić Franz, von Reifniz; Kolenz Franz, von Neudegg; Kraucer Anton, von Treffen; Zupet Carl, R., von Laibach; Schemrov Mathias, R., von Loizh; Wassitsch Franz, von Graillach; Darovic Franz, von St. Michael; Springer Jacob, von Černembl; Sporn Josef, von Vodiz; Maintinger Johann, von St. Michael; Plesković Johann, von Nassenfuss; Drenik Matthäus, von Zirkniz; Jereb Michael, von Sebelje.

III. Cl. **Gorenz Alois**, von St. Ruprecht; **Sajz Johann**, von Soderšic; **Nachtigall Raimund**, von Seisenberg; **Ljubić Franz**, von Prečna; Duller Johann, von Neustadt; Gerber Valentin, von Laibach; Kalan Jacob, von Möttling; Sitar Franz, von Töpliz; Skaberne Franz, von Neustadt; Šusteršić Victor, von Landstrass; Vehovec Johann, von Seisenberg; Derganc Jacob, von Semić; Derganc Anton, von St. Michael; Potokar Josef, von Nassenfuss; Makar Johann, von Lešće; Roblek Andreas, von Nassenfuss; Stamzar Johann, von Neustadt; Schwinger Raimund, von St. Barthelmä; Lesar Anton, von Černembl; Buttler Josef, von Neustadt; Kurent Josef, von St. Ruprecht; Leskovic Michael, von Hotederšic; Buković Jacob, von Semić; Oražen Josef, von Landstrass; Petrić Johann, von Suhor;

Lilek Josef, von Černembl; Lesar Mathias, von Černembl; Brandulin Johann, von Görz; Jenić Johann, von Maihau; Bišćan Anton, R., von Samobor; Sever Nicolaus, von Landstrass; Nadrah Johann, von Sittich; Kamenšek Martin, von Semić.

II. Cl. **Aubel Eduard**, von Neudegg; **Jaklitsch Johann**, von Mitterdorf; **Jelenc Alois**, von Prečna; **Schweiger Franz**, von Černembl; Deu Toussaint, von Neustadt; Aussenik Johann, von Neudegg; Luser Ludwig, von Neustadt; Gramer Mathias, von Nesselthal; Golob Mathias, von Prečna; Pfeifer Eduard, von Gottschee; Lapaine Johann, von Krainburg; Schöpf Friedrich, von Mötting; Bauska Michael, von Laibach; Wassitsch Victor, von Graillach; Venedig Wilibald, von Landstrass; di Centa Arnold, von Neustadt; Treo Alois, von Kleindorf; Kerhin Anton, von St. Barthelmä; Plicker Franz, von Altenmarkt; Peterlin Franz, von Prečna; Germ Ignaz, von Gutenfeld; Hessler Carl, von Račah; Košak Josef, von St. Marein; Magaj Johann, von Semić; Skubic Victor, von Černembl; Barbo Michael, von Hönigstein; Smola Anton, von Stauden; Pirnath Johann, von Hörberg; Rigler Jacob, von St. Gregor; Pleško Johann, von Dobrova; Piskur Johann, von Sonnegg; Bobić Ferdinand, von Neustadt.

I. Cl. **Brulz Franz**, von Stopić; **Böhm August**, von Neudegg; **Piskar Franz**, von Gurkfeld; **Fabiani Vincenz**, von Neustadt; **Koschar Anton**, von Reifniz; **Rakosche Josef**, von Töpliz; **v. Russ Edwin**, von Moräuzh; **Trenz Ferdinand**, von St. Barthelmä; **Maurizh Johann**, von Mötting; **Schiviz Johann**, von Laibach; **Roethel Mathias**, von Nesselthal; **Lamberger Carl**, von Graz; **Janzhiger Carl**, von Seisenberg; **Rom Josef**, von Hochenegg; **Vertin Johann**, von Černembl; **Buresch Franz**, von Seisenberg; **Luser Alois**, von Neustadt; **Stariha Johann**, von Semić; **Potokar Carl**, von Nassenfuss; **Petschē Adolf**, von Treffen; **Hrovat Andreas**, von Vigaun; **Gasvoda Josef**, von Stopić; **Fik Jacob**, von Bischoflack; **Dermel Josef, R.**, von heil. Kreuz bei Thurn-Gallenstein; **Salokar Johann**, von Lees; **Križanić Johann**, von heil. Kreuz bei Landstrass; **Dolenz Jacob**, von Weixelburg; **Mader Josef**, von Neustadt; **Hessler Josef**, von Račach; **Kaliger Alois**, von Prečna; **Duller Josef**, von Waltendorf; **Roblek Conrad**, von St. Martin bei Littaj; **Kerin Johann**, von heil. Kreuz bei Landstrass; **Sitar Franz**, von Töpliz; **Lunder Franz**, von Grosslaschizh; **v. Poka Wilhelm**, von Seisenberg; **Hafner Franz**, von Reteče; **Geršić Martin**, von Radovica; **Junz Anton**, von St. Peter; **Shobar Michael**, von Töpliz; **Pirnat Josef**, von Ainöd; **Sterger Josef**, von St. Barthelmä; **Piskur Ernst, R.**, von Neudegg; **Erbežnik Bartholomäus**, von Prečna; **Šufflaj Sigmund**, von Žakanje; **Muren Josef**, von Stopić; **Sorz Josef**, von Seisenberg; **Pregel Ignaz, R.**, von Reichenburg; **Novak Franz**, von Neustadt; **Illovsky Ludwig**, von Neustadt; **Ipavitz Wilibald**, von Neustadt; **Duller Franz**, von Waltendorf; **Gliebe Georg**, von Alltag; **Gramer Johann**, von Waltendorf.

Neustadt, 18. Juli 1859.

P. Bernard Vock,

prov. Director.

Gelesen;

Peter Vock
 Lesar
 Križanić
 Križanić

